Ausgabe 7/8-15
Juli/August 2015

ZNS

Zahnärztliche Nachrichten Schwaben

- **3** Editorial: Gemeinsam fortbilden!
- **4** Leitartikel: Eigenleben der Behörden?
- **9** Keine Gema-Gebühren in der Zahnarztpraxis
- **10** BZÄK und KZBV zur Entscheidung des BGH
- **11** KZVB-Wahl 2010: Klage gescheitert, aber Wahlverstöße festgestellt
- **13** Weiter Kritik an „Datenautobahn"
- **13** eHealth-Gesetz: Gute Ansätze, schlechte Umsetzung
- **14** Präventionspreis „Frühkindliche Karies"
- **16** ABZ eG 2014: Besondere Herausforderungen
- **18** Hochachtung vor einer starken Persönlichkeit
- **19** LAGZ: Gemeinsam an einem Strang ziehen
- **22** Mitteilungen des ZBV Schwaben
- **26** Referat Fortbildung
- **34** Referat Zahnärztliches Personal

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz im Jahr 2015 für Zahnärzte/innen

Nach § 18a Abs. 2 der Röntgenverordnung sind Zahnärztinnen und Zahnärzte innerhalb eines fünfjährigen Turnus' verpflichtet, ihre Fachkunde im Strahlenschutz zu aktualisieren. Wer also 2010 seine Fachkunde – meist zusammen mit der Approbation – erworben hat, ist im Jahr 2015 verpflichtet, diese zu aktualisieren.

Nach der Anmeldung zu diesem Kurs senden wir Ihnen ein Skriptum zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz mit einem Prüfungsbogen zum Nachweis Ihrer Kenntnisse zu. Diesen Prüfungsbogen bringen Sie bitte bei der Kursteilnahme mit, Sie erhalten nach bestandener Prüfung Ihr Fortbildungszertifikat des ZBV über die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz.

Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Aktualisierungsveranstaltungen an:

❑ **Mittwoch, 15. Juli 2015, 19.00 Uhr, Haus Hochland, Prälat-Götz-Straße 2, 87439 Kempten**

❑ **Mittwoch, 29. Juli 2015, 16.00 Uhr, Hotel Bayerischer Hof Rehlings, 88138 Weißensberg**

❑ **Freitag, 2. Oktober 2015, 13.30 Uhr, Haus Sankt Ulrich, Kappelberg 1, 86152 Augsburg**

Bitte gewünschten Termin ankreuzen und pro Person eine Anmeldung ausfüllen!

Gebühr: 60 Euro inkl. Skript, Dauer: ca. 3 Stunden

Anmeldung an: ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder Fax 08 21 / 3 43 15 22

Name | Vorname

Geburtsdatum | Geburtsort

Ort, Datum | Praxisstempel/Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von 60 Euro pro Person von meinem Konto

IBAN | BIC

bei (Bank/Sparkasse) abzubuchen.

Ort/Datum | Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben. **Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich.** Die Veranstaltung des ZBV Schwaben findet in Kooperation mit dem FVDZ-Landesverband Bayern statt.

Gemeinsam fortbilden!

Normalerweise berichte ich an dieser Stelle über die neuesten Geschehnisse auf Bundes- und Europaebene, die uns Zahnärzte in Schwaben und Bayern tangieren. Heute möchte ich im Bereich des eigenen ZBV bleiben und Sie auf einen Höhepunkt in diesem Jahr aufmerksam machen. Der ZBV veranstaltet jedes Jahr das große Herbstsymposium für Zahnärzte und das gesamte Praxisteam in Memmingen. Da der zahnärztliche Herbst gewöhnlich dicht gedrängt ist und ein Kongress innerhalb und außerhalb Bayerns den nächsten jagt, wurde diese Fortbildungsveranstaltung im vergangenen Jahr leider etwas vernachlässigt. Unverdient, wie ich meine. Das Konzept des Kongresses ist sozusagen ganzheitlich – für die gesamte Zahnarztpraxis. Ein Fortbildungstag, der sich einem großen Thema widmet und von dem Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, und gleichzeitig ihr Praxisteam profitieren. „Gemeinsam fortbilden" ist unsere Devise. In diesem Jahr geht es um ein Fachgebiet, mit dem wir täglich konfrontiert werden: die Parondontologie. Wer sich und sein Team in dieser Disziplin fortbildet, investiert in die Zukunft der eigenen Praxis. Die große „Volkskrankheit" Karies haben wir inzwischen recht gut im Griff. Das fängt mit Konzepten zur Vermeidung frühkindlicher Karies an und geht mit der Arbeit der LAGZ weiter. Soeben wurde ein weiterer Arbeitskreis der LAGZ im Unterallgäu gegründet (siehe Beitrag in dieser Ausgabe).

Was uns in Zukunft, auch bedingt durch den demografischen Faktor, immer stärker beschäftigen wird sind parodontale Erkrankungen. Erwachsene Menschen haben dank der guten Konzepte und eines engmaschigen Recallsystems ihre natürlichen Zähne immer länger. Das sorgt natürlich gleichzeitig für einen Anstieg der parodontalen Erkrankungen. Dem zu begegnen ist wiederum nur mit einer hohen Compliance des Patienten möglich. Unser Fortbildungstag am 21. November 2015 in Memmingen widmet sich diesem Thema in allen Facetten. Für die Zahnärzte wird ein absoluter Kenner der „Szene" einen ganzen Morgen zur Verfügung stehen: Prof. Dr. Dr. h.c. Anton Sculean von der Universität Bern ist zudem Präsident der schweizerischen Gesellschaft für Parodontologie. Zunächst zeigt er Methoden der regenerativen Parodontaltherapie und betrachtet dabei auch die bisherigen „Gold Standards" mit kritischem Blick. Anschließend widmet er sich der plastisch-ästhetischen Parodontalchirurgie.

Unser Fortbildungsreferent, der Kollege Dr. Werner Krapf, hat für den Nachmittag einen Referenten gewinnen können, der neue Wege in der Parodontaltherapie geht und mit modernen minimal-invasiven Behandlungen die bisherigen traditionellen Vorgehensweisen verändert. Es handelt sich um den Kollegen Dr. Moritz Kebschull von der Universität Bonn. Er wird uns die Neuerungen in der Parodontitistherapie nahebringen.

Bei diesem Thema muss unser Praxisteam mitgenommen werden. Bei der bekannten Referentin für Dentalhygiene, Ulrike Wiedenmann, lernen unsere Mitarbeiterinnen alles über effektives Biofilm-Management und im Anschluss bei Joachim Brandes, wie man souverän mit dem Patienten umgeht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich würde mich freuen, wenn Sie genauso neugierig auf unser Herbstsymposium geworden sind, wie ich es bin. Unser Ziel im ZBV Schwaben war und ist es, Ihnen das ganze Jahr hindurch hochwertige Fortbildung vor Ort anzubieten. Mit dezentral organisierten Veranstaltungen versuchen wir, allen Mitgliedern im ZBV die Möglichkeit zu bieten, sich für wenig Geld vor der Haustüre fortzubilden. Unser schwäbisches Herbstsymposium stellt den Abschluss eines – hoffentlich für uns alle – erfolgreichen Fortbildungsjahres dar. Mit dieser letzten Ausgabe der Zahnärztlichen Nachrichten vor der Sommerpause möchte ich Ihnen diesen Event ans Herz legen und würde mich freuen, wenn Sie mit Ihrem Team nach Memmingen kämen.

Ihr
Christian Berger

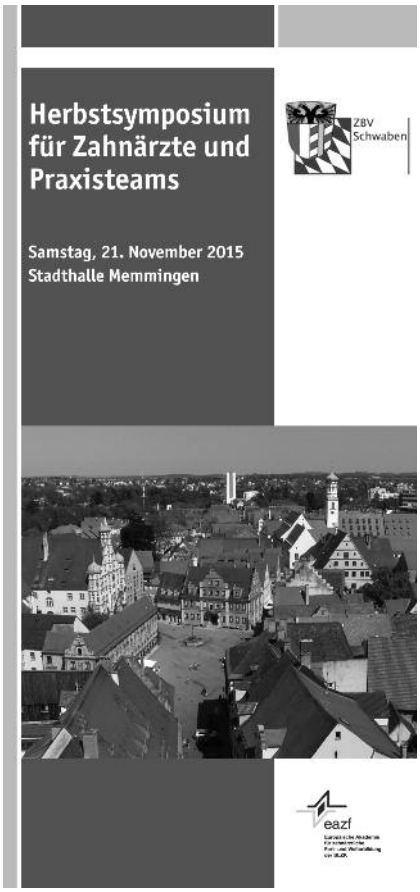

Eigenleben der Behörden?

Eine Betrachtung über Praxisbegehungen im bundesweiten Vergleich

Als vor einigen Jahren die Praxisbegehungen durch Gesundheitsämter und Regierungspräsidien bzw. den diesen in den verschiedenen Bundesländern vergleichbaren Behörden begannen, stellten sich ob des meist vorgefundenen Zustandes wenige Fragen nach der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen. Das ändert sich offenbar. Der Medizinrechtsexperte Prof. Dr. Thomas Ratajczak, Sindelfingen, hat zu diesem Thema recherchiert und einen bundesweiten Vergleich angestellt.

Es gibt zunehmend Hinweise, dass sich bei mit Praxisbegehungen befassten Behörden ein Eigenleben entwickelt, dass die Auslegung der rechtlichen Grundlagen nach persönlichem Gusto (die Juristen sprechen hier idR von Willkür) erfolgt und die Tatsache, dass es so wenige gerichtliche Kontrolle gibt, diese Fehlentwicklungen erst ermöglicht hat. Das geht so weit, dass in Anordnungen, über deren Rechtsqualität als Verwaltungsakte man sich streiten mag, Vorgaben zur Gestaltung der Praxishygiene gemacht werden, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage angegeben wird.

Schaut man genauer hin, gibt es diese vielfach auch gar nicht.

Herrschte bisher in der Regel bei den Praxisinhabern ziemliche Panik, wenn Praxisbegehungen zu Hygieneuntersuchungen stattfanden, wir es an der Zeit, gegenzuhalten.

■ Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Praxisbegehungen sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und vor allem die auf der Basis von § 23 Abs. 8 IfSG erlassenen Hygieneverordnungen der Bundesländer. Jedes der 16 Bundesländer mittlerweile seine eigene Hygieneverordnung erlassen. Dabei folgt das Hygienerecht guter bundesdeutscher Föderalismustradition. Nicht nur haben die Bundesländer es für richtig gehalten, für ein und dieselbe Aufgabe individuelle Bezeichnungen zu finden, sondern auch die Inhalte sind nur bedingt in allen Ländern dieselben. Schließlich schimmert auch noch jahrhundertealtes Traditionsbewusstsein durch, wenn sich etwa die Verordnung des Landes Sachsen „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen" nennt.

■ Anwendungsbereich für Zahnarztpraxen

Vier Länder-Medizinhygieneverordnungen erwähnen Zahnarztpraxen nicht explizit (Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). Man muss sich hier die Frage stellen, ob diese Verordnungen aus anderen Gründen gelten oder Maßnahmen direkt auf das IfSG gestützt werden können.

Das IfSG erwähnt Zahnarztpraxen nur an drei Stellen:

§ 23 Abs. 3 Nr. 8: „Die Leiter [u.a. von Zahnarztpraxen] haben sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomia-le Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden."

§ 23 Abs. 5 Satz 2: „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Leiter von Zahnarztpraxen sowie Leiter von Arztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sicherzustellen haben, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind.[2]

§ 45 Abs. 1: „Einer Erlaubnis nach § 44 [Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern] bedürfen nicht Personen, die zur selbständigen Ausübung des Berufs als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt berechtigt sind, für mikrobiologische Untersuchungen zur orientierenden medizinischen und veterinärmedizinischen Diagnostik mittels solcher kultureller Verfahren, die auf die primäre Anzucht und nachfolgender Subkultur zum Zwecke der Resistenzbestimmung beschränkt sind und bei denen die angewendeten Methoden nicht auf den spezifischen Nachweis meldepflichtiger Krankheitserreger gerichtet sind, soweit die Untersuchungen für die unmittelbare Behandlung der eigenen Patienten für die eigene Praxis durchgeführt werden."

■ Behördliche Überwachung

Für die behördliche Überwachung sind in den einzelnen Bundesländern verschiedene Behörden zuständig. Dargestellt werden soll die Zuständigkeitsvielfalt anhand der Situation in Baden-Württemberg.

Dort sind die Regierungspräsidien zuständig für aktive und nicht aktive Medizinprodukte (allerdings verteilt auf unterschiedliche Referate) sowie das Regierungspräsidium Tübingen für Medizinprodukte mit Messfunktion.

Die Gesundheitsämter sind zuständig für die Überwachung nach IfSG und MedHygVO.

Aktiv sind auch die Berufsgenossenschaften, ggf. der Zoll und andere mehr.

■ Schwierigkeiten in der Praxis

Die Hauptschwierigkeiten in der Praxis liegen darin, dass die meisten existierenden Vorschriften für den Krankenhausbetrieb entwickelt wurden und es nur wenige dezidiert die Bedingungen niedergelassener Tätigkeit regelnde Vorschriften gibt.

Die 1998 veröffentlichten „Anforderungen an die Hygiene in der Zahnmedizin" (Bundesgesundheitsblatt 1998, Nr. 41, S. 363 – 369) wurden von der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut (RKI) erarbeitet. Das gilt auch für die 2006 veröffentliche Empfehlung zur „Infektionsprävention in der Zahnheil-

kunde – Anforderungen an die Hygiene" (Bundesgesundheitsblatt 2006, Nr. 49, S. 375 – 394). Zwar haben an der Ausarbeitung zahnärztliche Kliniker mitgearbeitet, aber es handelt sich im Wesentlichen eben um die Arbeit von Klinikern. Die Frage, ob und inwieweit diese Empfehlungen – sinnvollerweise – in den Zahnarztpraxen umgesetzt werden sollten, stellt sich seitdem und wird von den einzelnen Zahnärztekammern unterschiedlich beantwortet.

Es handelt sich bei den Stellungnahmen des RKI um Empfehlungen. Das heißt, dass die Nichtbefolgung dieser Empfehlungen nicht zwingend falsch ist. § 4 Abs. 2 MPBetreibV stellt nur eine Vermutungsregel für eine ordnungsgemäße Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten i.S. des § 4 Abs. 1 MPBetreibV auf, wenn die gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten beachtet wird.

Es handelt sich bei der Empfehlung zur „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene" aus dem Jahre 2006 nicht um eine solche gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte! Das wird leider regelhaft übersehen, wenn es um die Frage der Einhaltung dieser Empfehlung geht.

Die Empfehlung aus dem Jahre 2006 trägt folgende Überschrift im Bundesgesetzblatt:

Empfehlung

Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene[1]

Mitteilung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut

Gemeinsame Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte tragen Überschriften, die das BfArM gesondert mit ausweisen (Beispiel):

Bekanntmachung

Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten

Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Als Folge dieser Unklarheiten kommt es zu durchaus seltsamen Vorgängen. Sterilisatoren werden in Baden-Württemberg durch das Gesundheitsamt mit Sporenproben überprüft. Die Regierungspräsidien verlangen bei Begehungen dagegen für denselben Sterilisator eine Validierung durch den Hersteller.

■ Überwachung von Zahnarztpraxen

Die infektionshygienische Überwachung von Zahnarztpraxen durch die Gesundheitsämter erfolgt idR anlassbezogen (§ 36 Abs. 2 IfSG: Kann-Überwachung).

Überwacht werden:
- die Einhaltung der baulich-funktionellen Voraussetzungen,
- Vorhandensein und Zustand der (erforderlichen) technischen Ausstattung,
- die Erfüllung der organisatorischen Voraussetzungen,
- das Vorliegen eines Qualitätsmanagementsystems,
- die Beschäftigung ausreichend qualifizierten Personals,
- der Instrumentenkreislauf und es werden
- Stichproben aufbereiteter Instrumente genommen.

Als häufigste Beanstandungen werden genannt:
- fehlende Validierung der maschinellen Prozesse,
- fehlende oder unzureichende Arbeitsanweisungen,
- falsch angewendete Desinfektionsmittel,
- nicht ausreichende Sachkenntnis des Praxispersonals / der Praxisinhaber.

Mit der „nicht ausreichenden Sachkenntnis" hat es so eine Bewandtnis. Verlangt wird in der Regel die Absolvierung eines 40 Stunden-Theorie-Kurses bei der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V. (DGSV), die allerdings selber für einen verbindlichen 120-Stunden-Kurs eintritt (Pressemitteilung vom Oktober 2014). Die DGSV wurde, wie es auf ihrer Homepage heißt, „am 13. November 1996 durch motivierte Personen aus der Sterilgutversorgung, der Wissenschaft und der Industrie in Tübingen gegründet. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens durch die Unterstützung von Forschung, Wissenschaft, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Erfahrungsaustausches mit der Praxis auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung." Warum es die DGSV sein muss, deren Kurse nur genehmigt werden, und nicht Kammerfortbildungen, bleibt einstweilen ein Geheimnis.

Bei der Überwachungen durch die Gesundheitsämter sind häufige Kritikpunkte:
- unzureichende Prüfung der Sterilisatoren
- Fehlen eines Hygienekonzeptes/-plans
- mangelhafte Instrumentenaufbereitung
- mangelhafte Gerätaufbereitung (z.B. Endoskopie)
- Defizite bei der Materiallagerung
- ungeeigneter Umgang mit Dienstkleidung

Das Gesundheitsamt Frankfurt/M. beanstandete in einer Publikation vom Oktober 2010 folgende Mängel bei **Händedesinfektion**/-Reinigung:
- es werden Ringe, Armreifen und/oder Uhren getragen.
- die Händedesinfektion wird fehlerhaft durchgeführt.
- die Einwirkzeit des Händedesinfektionsmittels ist nicht bekannt.
- es ist nicht bekannt, dass nach dem Ausziehen von Schutzhandschuhen eine Händedesinfektion erforderlich ist.
- das Händedesinfektionsmittel ist nicht VAH-gelistet.
- keine „handberührungsfreie" Entnahme gewährleistet.
- es sind nicht in allen Behandlungsbereichen Händedesinfektionsmittelspender vorhanden.
- Händedesinfektionsmittel wird aus Kanistern umgefüllt.
- Verfallsdatum überschritten.
- Waschbecken sind nicht mit Spendern für Seife, Händedesinfektionsmittel und Papierhandtüchern bzw. Einmalhandtüchern ausgerüstet.
- Es finden sich noch Stückseife und Gemeinschaftshandtücher.

- Spender für Seife/Desinfektionsmittel, insbesondere Auslass, verschmutzt.
- es werden keine Handpflegemittel zur Verfügung gestellt.
- es wird mit Wunden/entzündeten Händen ohne Schutz gearbeitet.
- es ist nicht bekannt, dass beim Auftreten von Noroviren ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel verwendet werden muss.
- es ist nicht bekannt, dass beim Auftreten von Sporenbildnern (z. B. Clostridien) nur die Kombination von Händewaschen + Händedesinfektion eine Übertragung verhindert.

Bei der **Hautdesinfektion** wird beanstandet:
- Hautdesinfektionsmittel wird aus großen Kanistern umgefüllt.
- Verfallsdatum überschritten.
- Einwirkzeit wird nicht eingehalten, insbesondere bei der länger erforderlichen Einwirkzeit talgdrüsenreicher Areale.

Bei der **Instrumentendesinfektion /-reinigung** wird beanstandet:
- Instrumentendesinfektionsmittel nicht VAH-gelistet.
- die Lösung wird falsch angesetzt, da keine genaue Anleitung/Dosiertabelle vorhanden ist (z. B. 3L Wasser + 30 ml Desinfektionsmittel = 1%ige Lösung).
- es wird keine Dosierhilfe verwendet (Schussmethode).
- es steht keine Instrumentendesinfektionsmittelwanne mit Siebeinsatz und Deckel zur Verfügung.
- es stehen keine/die falschen Bürstchen zur Reinigung zur Verfügung und/oder werden nicht regelmäßig desinfiziert.
- die Instrumente werden nach der Reinigung nicht auf Rückstände und Beschädigung kontrolliert; hierzu fehlt eine Lupe.
- Desinfektionsmittellösung wird nicht arbeitstäglich oder bei sichtbarer Verunreinigung ge-wechselt bzw. bei verlängerter Standzeit lt. Hersteller keine entsprechende Deklaration vorgenommen.
- Instrumente kritisch B werden manuell aufbereitet (maschinelle Aufbereitung ist zwingend vorgeschrieben!!).
- es besteht keine Trennung von reinen und unreinen Arbeitsschritten.
- es wird keine Schutzkleidung bei der Instrumentendesinfektion getragen.

Häufige Beanstandungen bei der **Validierung** sind:
- der mit der Instrumentenaufbereitung Betraute ist nicht ausgebildet (Sachkundekurs).
- die Einteilung der Instrumente in Risikogruppen nach RKI ist nicht erfolgt.
- es bestehen keine schriftlichen Arbeitsanweisungen für die Instrumentenaufbereitung.
- es erfolgt keine Chargenkontrolle.
- es besteht keine Dokumentation der Sterilisation inkl. Freigabe.

Häufige Beanstandungen bei der **Flächendesinfektion** sind:
- Flächendesinfektionsmittel ist nicht VAH-gelistet (VAH = Verbund für Angewandte Hygiene e.V.).
- die Lösung wird falsch angesetzt, da keine genaue Arbeitsanweisung besteht (z. B. keine schriftliche Arbeitsanweisung für die Reinigungskraft vorhanden).
- es werden nicht arbeitstäglich frische Wechselmops/Putztücher verwendet, sondern Wiederverwendung bereits benutzter Reinigungsutensilien.
- es erfolgt keine Scheuer-Wischdesinfektion, sondern eine Sprühdesinfektion.
- es ist im Hygieneplan nicht definiert, welche Flächen wie oft und wie desinfizierend gereinigt werden müssen.
- Geräte werden nicht desinfizierend aufbereitet (z.B. Sonoköpfe, Stethoskope, RR-Manschetten).
- Utensilien im Wartezimmer (z.B. Stofftiere) werden nicht regelmäßig desinfiziert.
- in Grippezeiten wird nicht daran gedacht, Flächen mit häufigem Handkontakt zu desinfizieren. Es ist nicht bekannt, dass beim Auftreten von Noroviren ein viruswirksames Flächendesinfektionsmittel verwendet werden muss.
- es wird nicht der Einstundenwert bei Festlegung der Konzentration als Grundlage genommen.
- es ist nicht bekannt, dass eine Wiederbenutzung der Fläche nach Antrocknung erfolgen kann.
- es gibt defekte Oberflächen, sodass eine sachgemäße Flächendesinfektion erschwert/unmöglich ist.

Häufige Beanstandungen beim Umgang mit **Medikamenten** sind:
- das Verfalldatum wird nicht regelmäßig überprüft und nicht dokumentiert.
- Anbruchdaten von Tropfen/Lösungen sind nicht vermerkt.
- Verbrauchsfristen von Tropfen sind nicht bekannt.
- Mehrfachentnahme aus Lösungen ohne Konservierungsstoffe (z. B. NaCl).
- bei Mehrfachentnahme aus Lösungen mit Konservierungsstoffen werden keine Filterkanülen (Steriminispikes) verwendet.
- beim Richten von Infusionen wird die Arbeitsfläche vorher nicht desinfiziert.
- Lagerung von Medikamenten zusammen mit bzw. nicht getrennt von Lebensmitteln im selben Kühlschrank.
- keine regelmäßige Überprüfung der Kühlschranktemperatur, keine Dokumentation.

Weitere häufige Beanstandungen:
- Dienstkleidung wird nicht getrennt von der Privatkleidung aufbewahrt.
- wärmende Decken werden nicht für jeden Patienten frisch aufbereitet zur Verfügung gestellt.
- Praxiswäsche (z.B. Handtücher, Laken) werden nicht bei mind. 60 Grad aufbereitet.
- es wird eine Lagerung auf dem Schrank oder auf dem Boden durchgeführt, sodass eine Reinigung bzw. Desinfektion erschwert/nicht möglich ist.
- es ist keine betriebsärztliche Betreuung für die Angestellten gewährleistet.
- es sind keine Arbeitsanweisungen zum Umgang mit MRSA und anderen multiresistenten Keimen vorhanden.
- es gibt keinen vollständigen Impfschutz für die Angestellten.
- es gibt keine Anweisung, dass Angestellte bei bestimmten Krankheiten (z.B. Fieber, Durchfall) nicht arbeiten dürfen.
- es wird im Hygieneplan z.B. bei räumlichen Mängeln nicht beschrieben, wie man diese z.B. durch organisatorische Maßnahmen ausgleichen kann.
- der Hygieneplan wurde vom Betreiber nicht in Kraft gesetzt/von den Mitarbeitern nicht durch Unterschrift abgezeichnet.
- der Wasserhahn weist deutliche Verkalkungen auf (Biofilmbildung).

■ Umsetzung der MedHygVO

Die Medizinhygieneverordnungen gelten – mit den schon erwähnten vier Ausnahmen Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein – im Grundsatz unterschiedslos für Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Arzt- und Zahnarztpraxen, und andere dort aufgeführte Gesundheitsbetriebe. Aus der nebeneinander erfolgenden Erwähnung von Einrichtungen für ambulantes Operieren und Arzt- und Zahnarztpraxen z.B. in § 23 Abs. 3 IfSG ist zu folgen, dass Arzt- und Zahnarztpraxen grundsätzlich keine Einrichtungen für ambulantes Operieren i.S. des IfSG sind, sondern darunter lediglich die z.B. von vielen Anästhesisten, aber auch von Kliniken vorgehaltenen ambulanten OP-Zentren fallen sollen. Unter den Begriff der Einrichtungen für ambulantes Operieren werden aber auch alle Praxen subsumiert, für die die Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren nach § 135 Abs. 2 SGB V anwendbar ist. Das dürfte im zahnärztlichen Bereich derzeit nur MKG-Chirurgen betreffen.

Allgemeine Forderungen der MedHygVO sind die Einhaltung der Hygiene in den Einrichtungen, Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung, und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen sowie die Pflicht, einen Hygieneplan erstellen (s. z.B. § 2 BW MedHygVO). Der Hygieneplan ist für alle verbindlich, auch für Zahnarztpraxen, während die übrigen Maßnahmen idR für Praxen, die nicht unter den Begriff der Einrichtungen für ambulantes Operieren fallen, idR nicht gelten.

Für Zahnarztpraxen besteht dagegen keine Pflicht, sich durch Hygienefachkräfte beraten zu lassen oder gar einen Hygienebeauftragten Arzt zu bestellen.

■ Hygieneplan

Die Bundeszahnärztekammer hat im Internet einen vielseitigen Musterhygieneplan veröffentlicht. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrem 2014 veröffentlichten Leitfaden „Hygiene in der Arztpraxis" auf ein umfangreiches Muster verzichtet und folgenden Vorschlag zur Gliederung der Inhalte eines Hygieneplans in der Arztpraxis veröffentlicht, auf den ich wegen

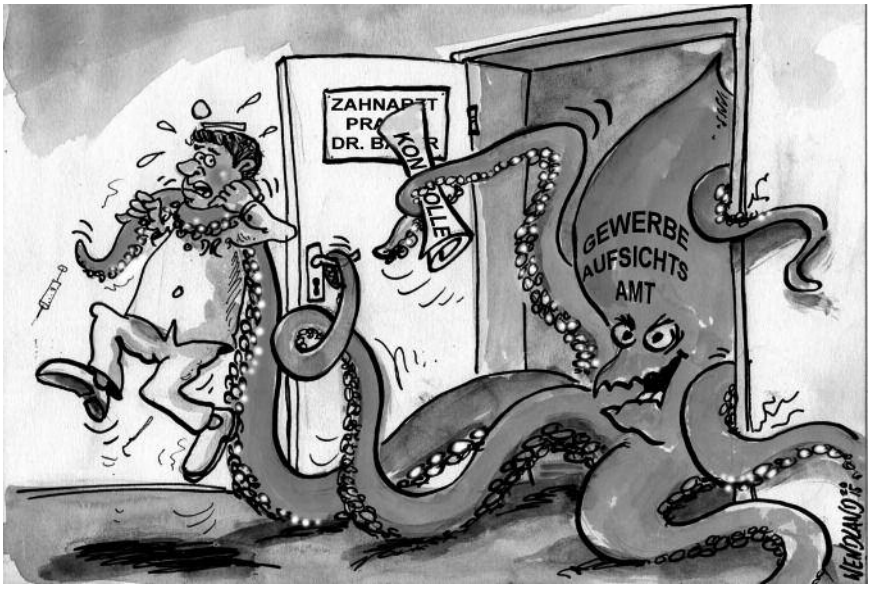

seiner einfachen Strukturierung aufmerksam machen will:

- Personalhygiene
  - ■ Händehygiene
    - ❍ Händewaschen
    - ❍ Hygienische Händedesinfektion
    - ❍ Chirurgische Händedesinfektion
    - ❍ Handpflege
    - ❍ Tragen von Schutzhandschuhen
  - ■ Personalschutz
    - ❍ Personalkleidung
      - – Arbeitskleidung
      - – Bereichskleidung
      - – Schutzkleidung
    - ❍ Infektionsschutz, Sofortmaßnahmen bei Verletzungen mit kontaminierten bzw. infektiösen Materialien
- Umgebungshygiene
  - ■ Flächenreinigung und Flächendesinfektion
    - – Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen an Arbeitsflächen, Geräten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, Mobiliar, Räumen, Böden
    - – Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
  - ■ Aufbereitung von Textilien
  - ■ Umgang mit Abfällen
- Hygienemaßnahmen bei Behandlung der Patienten
  - ■ Haut- und Schleimhautantiseptik
  - ■ Besonderheiten bei praxisspezifischen medizinischen Maßnahmen (z.B. Wundversorgung, invasive Maßnahmen, Operationen, Hausbesuchen)
  - ■ Besonderheiten bei Behandlung infektiöser Patienten
- Umgang mit Medikamenten und Impfstoffen
- Aufbereitung von Medizinprodukten
  - ■ Risikobewertung und Einstufung der Medizinprodukte
  - ■ Beschreibung/Anweisungen zum praxisspezifischen Verfahren
  - ■ Lagerung von Sterilgut
  - ■ Mikrobiologische und physikalische Untersuchungen
- Meldung von Krankheiten
- Erfassung nosokomialer Infektionen und Aufzeichnung des Antibiotikaverbrauchs nach § 23 Absatz 4 IfSG (nur ambulant operierende Einrichtungen)

Anlagen:

- Reinigungs- und Desinfektionsplan
- Formulare (z.B. Meldeformular zur Meldung von Krankheiten)
- Musterdokumente (z.B. Sterilisationskontrollblatt, Erfassungsbogen für nosokomiale Infektionen)

■ Beispiel: Handwaschbecken

Offenbar bieten die Handwaschbecken bei den Praxisbegehungen Anlass für regelmäßige Beanstandungen. Eine Publikation des VAH vom 29.01.2015 wird mit folgender Frage eingeleitet:

„Wir finden bei der Begehung von Arztpraxen und ambulant operierenden Einrichtungen regelmäßig, dass die Handwaschplätze nicht gemäß bestehenden Vorgaben ausgestattet sind, d.h. der Händedesinfektionsmittelspender hängt, aber statt eines entsprechenden Waschlotionsspenders gibt es dann die Seifenpumpflasche vom Drogeriemarkt. **Welche Daten bzw. Literatur würden unsere Argumentation, dass „medizi-**

nische" Waschlotion zu verwenden ist, stützen (bisher haben wir mit dem Zusatz von Konservierungsstoffen bei letzteren argumentiert)?"

Die fettgedruckte Passage lenkt das Augenmerk auf einen wichtigen Aspekt. Für vieles, was in Praxisbegehungen gefordert oder beanstandet wird, gibt es vermutlich keine valide Rechts- noch Datenbasis.

Die TRBA 250 enthält im Abschnitt 4.1.1 folgende Vorgaben für den Handwaschplatz:
„(1) Den Beschäftigten sind leicht erreichbare Handwaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Spendern für Hautreinigungsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
(2) Die Handwaschbecken sind mit Armaturen auszustatten, welche ohne Handberührungen bedienbar sind. Geeignet sind z.B. haushaltsübliche Einhebelmischbatterien mit verlängertem Hebel, die mit dem Handgelenk bedienbar sind, oder selbstschließende Waschtisch-Armaturen (Druckknopf).
(3) Galten die Anforderungen nach Absatz 2 bis zur Bekanntmachung dieser TRBA nicht, so ist eine entsprechende Nachrüstung nur im Zusammenhang mit einer Neugestaltung oder wesentlichen Um-gestaltung des Handwaschplatzes erforderlich."
Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg forderte dagegen schon 2004 ohne Angaben von Rechtsgrund oder fachlicher Basis: „Ein Handwaschbecken mit Einweg-Mischbatterie gehört auch außerhalb der Sanitärräume in jedes Zimmer, in dem Patientenkontakte stattfinden oder mit klinischem Probenmaterial gearbeitet wird. Ein zentrales Flurwaschbecken wird dieser Notwendigkeit nicht gerecht!"

Was gilt nun? In der Praxis lassen sich viele Ärzte und Zahnärzte hier „ins Bockshorn" jagen und folgen zähneknirschend entsprechenden Anmerkungen bei Praxisbegehungen. Aber müssen sie das auch?

■ Was tun?

Die Praxishygiene hat sich – auch bedingt durch die Angst vor den Begehungen – zu einem Bereich entwickelt, der in den Praxen viel Arbeitskraft bindet, auch durch den Dokumentationsaufwand, ohne dass es viel Evidenz für einen Zusatznutzen gibt. Die Anzahl der sog. nosokomialen Infektionen in Deutschland ist nicht bekannt. Die Schätzungen variieren stark, wobei man den Eindruck hat, als würde die Schätzung der jährlichen Todesfälle von den verschiedenen Institutionen nicht ohne Hintersinn erfolgen. Daten aus den USA belegen, dass für nosokomiale Infektionen Gefäßzugänge wie etwa zentrale Venenkatheter die Hauptrolle spielen. Da die menschliche Haut nur bedingt keimfrei zu bekommen ist und die Übertragungswege kaum abzustellen sind, wenn man Patienten nicht vollständig isolieren will, stellt sich die – heutzutage fast schon ketzerische – Frage, ob man sich mit dem wohl schon seit langem bestehenden und keineswegs hohen Infektionsniveau möglicherweise einfach abfinden muss.

Jedenfalls ist nicht alles das, was sich auf dem Papier als Verbesserung liest, auch fachlich und damit rechtlich geboten.

Die Begehungsprotokolle dienen der Information, stellen aber keine Verwaltungsakte dar. Sie sollten sorgfältig gelesen werden. Stimmen sie in Teilen nicht mit der eigenen Wahrnehmung überein, sollte das der Behörde mitgeteilt werden. Es hilft überhaupt, bei der Begehung einen Praxismitarbeiter zu bitten, ebenfalls Protokoll zu führen. Bedenken, dass das bei den Praxisbegehern nicht gut ankommen könnte, kann man haben. Aber: Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt! Sachlichkeit und Souveränität als Praxisinhaber zeigen sich auch und gerade im Umgang mit Behörden. Man sollte sich – was wir leider immer wieder erleben – nur nicht als in Sache Praxishygiene völlig ahnungslos gerieren. Die von allen Zahnärztekammer erlassenen Hygieneleitfäden sind nun mal schon Pflichtlektüre nicht nur für die Aufbereitung etc. zuständigen Praxismitarbeiter, sondern auch für die Chefs!

Ehe man den Praxisbegehern Änderungen an der Praxiseinrichtung / der Handhabungsweise etc. zusagt, sollte man sich genau und am besten schriftlich erklären lassen, auf welcher Rechtsgrundlage diese erforderlich sind.

Die stets übersandten Begehungsprotokolle sind nicht einfach abzuarbeiten, da – wie schon gesagt – keine Verwaltungsakte. Wenn das Gesundheitsamt etc. eine Änderung haben will, dann soll es einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen schicken. Aus dem Bescheid muss sich auch die Rechtsgrundlage ergeben. Es ist in der Praxis offenbar gar nicht so selten, dass die Behörden sich nicht an diese Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsrechts halten.

Da hilft nur: Rechtsrat einholen.

Aber man darf die Begehungsprotokolle auch nicht einfach ignorieren, was wir auch immer wieder erleben. Sie bedürfen sorgfältiger Prüfung. Das meiste, was in ihnen vermerkt wird, ist zumeist durchaus vernünftig. Außerdem kommt es nach Erstbeanstandungen zu einer Zweitbegehung.

Ggf. ist zu überlegen, die Zweitbegehung mit rechtlicher Begleitung, sei es Anwalt oder spezialisiertem Kammer-/KZV-Mitarbeiter durchzustehen. Beharrliche Verstöße gegen die Praxishygienevorschriften können zum Verlust der vertragszahnärztlichen Zulassung und zum Verlust der Approbation führen.

Prof. Dr. Thomas Ratajczak
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht,
Fachanwalt für Sozialrecht
Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

Keine Gema-Gebühren

Aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs: Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Juni 2015 entschieden, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen im Allgemeinen keine – vergütungspflichtige – öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt. (Urteil vom 18. Juni 2015 – I ZR 14/14). Nachfolgend die Pressemitteilung des BGH.

Die Klägerin ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Sie nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten Rechte zur Nutzung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) wahr. Sie ist von der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) ermächtigt, die von diesen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche der Urheber von Sprachwerken (VG Wort) sowie der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller (GVL) geltend zu machen. Der Beklagte ist Zahnarzt und betreibt eine zahnärztliche Praxis. In deren Wartebereich werden Hörfunksendungen als Hintergrundmusik übertragen.

Die Parteien haben am 6. August 2003 einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag geschlossen, mit dem die Klägerin dem Beklagten das Recht zur Nutzung des Repertoires der GEMA, der VG-Wort und der GVL zur Wiedergabe von Hörfunksendungen in seiner Praxis gegen Zahlung einer Vergütung eingeräumt hat.

Der Beklagte hat der Klägerin zum 17. Dezember 2012 die fristlose Kündigung des Lizenzvertrags erklärt. Diese hat er damit begründet, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. März 2012 (C-135/10) keine öffentliche Wiedergabe darstelle.

Die Klägerin hat den Beklagten mit ihrer Klage auf Zahlung der für den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2013 geschuldeten Vergütung von 113,57 € in Anspruch genommen.

Das Amtsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 61,64 € nebst Zinsen verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Das Landgericht hat angenommen, die Klägerin könne von dem Beklagten lediglich die Zahlung einer anteiligen Vergütung für den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 16. Dezember 2012 in Höhe von 61,64 € beanspruchen. Der Lizenzvertrag sei durch die fristlose Kündigung des Beklagten mit Wirkung zum 17. Dezember 2012 beendet worden.

Vorinstanzen:

AG Düsseldorf – Urteil vom 17. Oktober 2013 – 57 C 12732/12

LG Düsseldorf – Urteil vom 4. April 2013 – 23 S 144/13, juris

Karlsruhe, den 18. Juni 2015

*§ 15 Abs. 3 UrhG:
Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

**§ 22 Satz 1 UrhG:
Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen […] ist das Recht, Funksendungen […] des Werkes durch […] Lautsprecher […] öffentlich wahrnehmbar zu machen.

***§ 78 Abs. 2 Nr. 3 UrhG:
Dem ausübenden Künstler ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Sendung […] der Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.

****Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 29/2001/EG:
Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke […] zu erlauben oder zu verbieten.

*****Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG:
Die Mitgliedstaaten sehen ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für […] eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch den Nutzer und die Aufteilung dieser Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller gewährleistet.

■ Revision ohne Erfolg

Mit ihrer vom Landgericht zugelassenen Revision hat die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der auf den Zeitraum vom 17. Dezember 2012 bis zum 31. Mai 2013 entfallenden Vergütung 51,93 € erstrebt. Die Revision hatte keinen Erfolg. Die Klägerin kann die restliche Vergütung nicht beanspruchen, weil der Lizenzvertrag durch die fristlose Kündigung des Beklagten mit Wirkung zum 17. Dezember 2012 beendet worden ist. Der Beklagte war zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, weil die Geschäftsgrundlage des Lizenzvertrages durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. März 2012 entfallen ist.

Die Parteien hatten den Lizenzvertrag am 6. August 2003 in der damals zutreffenden Annahme geschlossen, dass die Rechtsprechung in der Lautsprecherübertragung von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Arztpraxen eine – vergütungspflichtige – öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG* sieht, die zum einen in das ausschließliche Recht der Urheber von Musikwerken oder Sprachwerken eingreift, Funksendungen ihrer Werke durch Lautsprecher öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22 Satz 1 Fall 1 UrhG**) und zum anderen einen Anspruch der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung begründet, soweit damit Sendungen ihrer Darbietungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 Fall 1 UrhG***).

■ BGH folgt EuGH

Dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. März 2012 ist zu

entnehmen, dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft**** und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums***** jedenfalls voraussetzt, dass die Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten Zahl potenzieller Adressaten und recht vielen Personen erfolgt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit diesem Urteil ferner entschieden, dass diese Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllt sind, wenn ein Zahnarzt in seiner Praxis für seine Patienten Hörfunksendungen als Hintergrundmusik wiedergibt.

Der Bundesgerichtshof ist an die Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof der Europäischen Union gebunden und hat die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts

richtlinienkonform auszulegen. Der vom Bundesgerichtshof zu beurteilende Sachverhalt stimmte darüber hinaus in allen wesentlichen Punkten mit dem Sachverhalt überein, der dem Gerichtshof der Europäischen Union bei seiner Entscheidung vorgelegen hatte. Der Bundesgerichtshof hat daher entschieden, dass die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Zahnarztpraxen im Allgemeinen – und so auch bei dem Beklagten – nicht öffentlich und damit auch nicht vergütungspflichtig ist.

Pressemeldung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe

BZÄK und KZBV zur Entscheidung des BGH

Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) informieren über das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18. Juni 2015, nachdem für das Abspielen von Radiomusik in Zahnarztpraxen keine Gebühren an die Verwertungsgesellschaft GEMA gezahlt werden müssen (Az.: I ZR 14/14).

Mit seiner Entscheidung folgt der BGH einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom März 2012, der im Fall eines italienischen Zahnarztes im gleichen Sinne entschieden hatte. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hatte einen Zahnarzt auf nachträgliche Zahlung von Gebühren verklagt, weil dieser in seinem Wartezimmer Radiomusik hatte laufen lassen.

„Nach jahrelanger Unklarheit in dieser Sache besteht nun Rechtssicherheit", so Dr. Peter Engel, Präsident der BZÄK. Bereits im Jahr 2012 hatte die BZÄK aufgrund des EuGH-Urteils dafür plädiert, keine GEMA-Gebühren von Zahnärzten zu verlangen. „Aus zahnmedizinischer Sicht kann ein Radioprogramm im Wartezimmer und bei der Behandlung die angespannte Situation für Patienten auflockern und eine angenehme Atmosphäre schaffen", erklärte Engel.

Dr. Wolfgang Eßer, Vorstandsvorsitzender der KZBV: „Die höchstrichterliche Entscheidung der Karlsruher Richter ist nur konsequent. Damit ist auf nationaler Ebene endgültig klargestellt, dass eine Wiedergabe von Hintergrundmusik in Praxen keine öffentliche Wiedergabe ist und nicht vergütungspflichtig unter das Urheberrechtsgesetz fällt."

„Es ist sehr vernünftig, in der Praxis Musik zur Beruhigung einzusetzen, um bei panikähnlichen Zuständen die Angst – zum Beispiel vor dem Bohren – etwas zu nehmen. Wenn sich der Patient auf das Radioprogramm konzentriert, kann er die Gedanken an Schmerzen möglicherweise verdrängen. Solche Effekte sind mittlerweile auch klinisch sehr gut belegt, unter anderem auch durch eine aktuelle wissenschaftliche Studie der Universität Witten/Herdecke", sagte Eßer.

Gemeinsame Pressemeldung von BZÄK und KZBV

Klage gescheitert, aber Wahlverstöße festgestellt

Bayerisches Landessozialgericht entscheidet über Wahlanfechtung der KZVB-Wahl 2010

Fünf Jahre nach der letzten Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Wahlanfechtung von drei Zahnärzten zwar zurückgewiesen. Einen Persilschein stellt das LSG der KZVB hinsichtlich ihres Umgangs mit der Neutralitätspflicht jedoch nicht aus.

In der Gesamtbetrachtung, so entschied das Gericht auch mit Blick auf die bereits bevorstehende KZVB-Wahl 2016, seien die Vorwürfe jedoch nicht als so gravierend anzusehen, um den Bestandsschutz aufzuheben. Andernfalls hätten Neuwahlen angeordnet werden müssen. Eine Revision ist nicht gestattet.

Gegenständlich waren die grafische Aufarbeitung der „Puffertage" in der Publikation „KZVB-Transparent", Ausgabe 8/2010 vom April 2010 mit der Aussage, ZZB habe weitaus weniger „Puffertage" produziert als der FVDZ in der KZVB, bzw. die in Ausgabe 8/2010 vom Mai 2010 getroffene Aussage, die KZVB-Vorsitzenden Rat und Reißig hätten in ihrer Amtszeit deutlich höhere Punktwerte erzielt als ihre Vorgänger in der FVDZ-geführten KZVB.

Wandteppich im Sitzungssaal 4 des Bayerischen Landessozialgerichts, wo die Klage gegen die KZVB verhandelt wurde.

Die Bedenken der Kläger hinsichtlich Verletzung der Neutralitätspflicht der KZVB konnte der Richter zwar nicht von der Hand weisen, sah aber die Relevanz aufgrund des zeitlichen Abstands zur Wahl nicht gegeben. Nach der Beschwerde des FVDZ Bayern beim Landeswahlleiter sind offensichtlich keine Verstöße mehr vorgekommen.

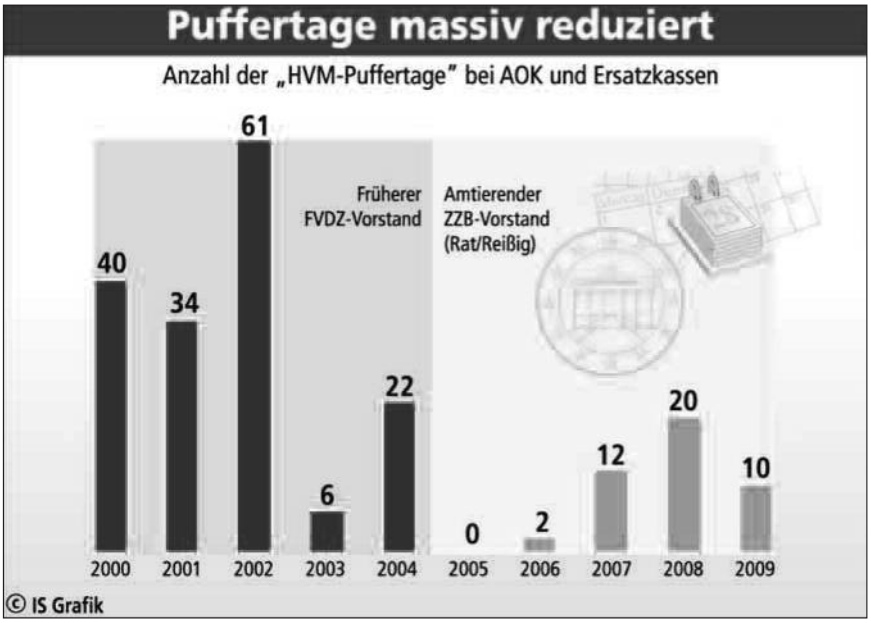

Mit dieser Grafik in der Ausgabe 8/2010 vergleicht die KZVB die Anzahl der Puffertage des früheren FVDZ-Vorstands mit den Puffertagen, die der ZZB-Vorstand verursacht hat. Diesen Vergleich alter Vorstand/neuer Vorstand kritisierte das LSG.

■ Problematisch: Mandatsrelevanz

Weitaus problematischer sah das LSG hingegen die Informationsveranstaltung „Neuigkeiten direkt aus der KZVB" am 8.7.2010 in Nürnberg. Hier setzte der Vorsitzende Richter voraus, dass die besagten Grafiken für die Veranstaltung seitens des KZVB- und ZZB-Vorsitzenden Dr. Janusz Rat verwendet worden seien. Eine Mandatsrelevanz bei einer Veranstaltung mit ca. 200 Teilnehmern könne man nicht in Abrede stellen. Mit Mandatsrelevanz wird die Erheblichkeit eines – z. B. in einem Wahlprüfungsverfahren beanstandeten – Wahlfehlers auf das Wahlergebnis bezeichnet. Mandatsrelevant ist dabei jeder Fehler, der Einfluss auf – bei Mehrheitswahlen – den Ausgang der Wahl oder – bei Verhältniswah-

len – die Sitzverteilung zumindest eines Wahlbewerbers hat oder haben könnte (siehe www.wahlrecht.de). Brisant ist die Angelegenheit deshalb, weil dem FVDZ Bayern bei der KZVB-Wahl 2010 ca. 35 Wähler und deren Stimmen gefehlt hatten, um ein Patt zu erreichen.

■ Zufall oder Taktik?

Äußerst verwundert reagierte der Vorsitzende Richter auch darauf, dass sich das aufsichtführende Ministerium mit der Behandlung der Beschwerde sehr lange Zeit gelassen habe. „Zufall oder Taktik?", fragte der Richter schulterzuckend. Die zuständige Ministerialbeauftragte, die der Verhandlung folgte und auch die Beschwerde bearbeitet hatte, blieb die Antwort auf die rhetorische Frage schuldig. Zuvor hatte sie sich jedoch zum Prozedere geäußert. Das Ministerium als Aufsichtsbehörde habe darauf zu achten, dass die Neutralitätspflicht eingehalten werde. Dies sei der Fall gewesen. Anders hätte es allerdings ausgesehen, wenn Verstöße kurz vor der Wahl passiert wären. Aber zu dem Zeitpunkt habe sie keinen Ansatz gesehen.

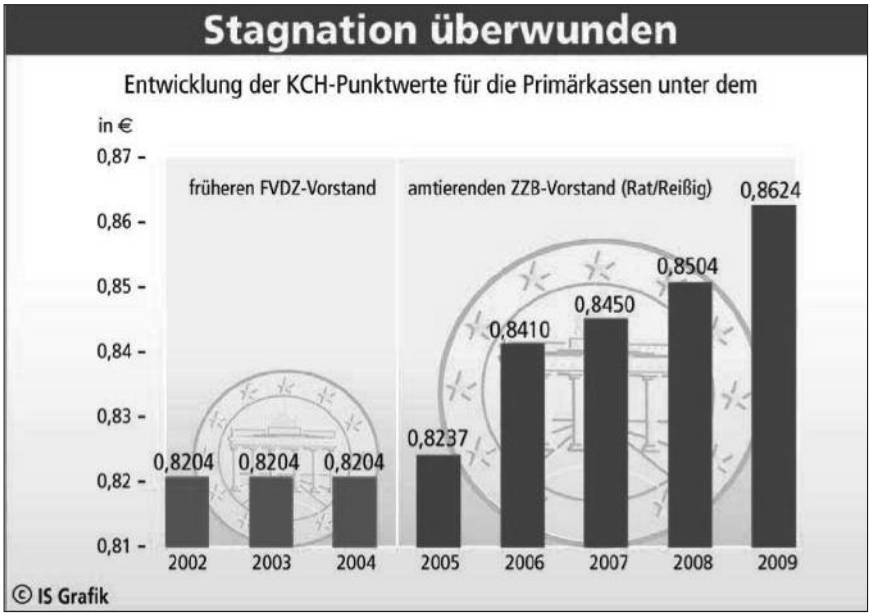

Auch in der darauffolgenden Augabe 9/2010 wird nach gut oder schlecht bewertet. In dieser Ausgabe gab es weitere ähnliche Grafiken.

Während die Prozessvertreterin der KZVB, Dr. Bettina Enderle aus Frankfurt/Main, darauf abstellte, dass Verbände bei Körperschaftswahlen im Rahmen der KZVB nicht mit Parteien bei Landtags- oder Bundestagswahlen vergleichbar wären und deshalb auch die Neutralitätsgrundsätze nicht 1:1 mit Landtags- oder Bundestagswahlen gleichzusetzen seien, widersprach der Prozessbevollmächtigte der drei klagenden Zahnärzte, Prof. Dr. Thomas Ratajczak aus Sindelfingen: „Eine KZV darf keine Wahlwerbung machen!" Die massive Werbung in der KZVB-eigenen Publikation „KZVB-Transparent" für die Wahlliste von ZZB stelle eine Verletzung des Neutralitätsgebotes dar, das für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt.

JANUAR 2015

kzvb

TRANSPARENT MITTELFRANKEN

Eine Publikation der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

Lächeln gesucht

Azubi-Offensive des Verbandes Zukunft Zahnärzte Bayern (ZZB)

Nachwuchs für den Ausbildungsberuf der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) zu finden wird immer schwieriger. Der Verband Zukunft Zahnärzte Bayern (ZZB) unterstützt die mittelfränkischen Zahnärzte ab sofort bei der Suche. In den nächsten Wochen wird von ZZB in Mittelfranken unter dem Motto „Lächeln gesucht" eine Azubi-Zeitschrift herausgegeben, in der die positiven Seiten des Berufsbildes und auch die Zukunftsperspektiven dargestellt werden. Die Zeitung wird an Schulen und Jobcenter in Mittelfranken verteilt.

Kollegen, die Auszubildende suchen, haben die Möglichkeit Stellenangebote zu annoncieren. Die Redaktion von ZZB-Mittelfranken ist unter kontakt@zahnfee-mfr.de erreichbar. Die Kosten des Inserats belaufen sich auf rund 80 Euro. Für ZZB-Mitglieder ist es kostenfrei.

DR. ALEXANDER ROTTER

www.kzvb.de

„KZVB Transparent" Ausgabe Mittelfranken, Titelseite vom Januar 2015: redaktioneller Text.

■ Erste Bewertung des Urteils

Prof. Dr. Thomas Ratajczak: „Erst nach einer Beschwerde beim Wahlleiter stellte die KZVB seinerzeit die einseitige Herausstellung der eigenen Wahlliste ab. Das war nach Ansicht der Richter noch rechtzeitig vor der Wahl. Ohne die Beschwerde beim Wahlleiter wären die Verstöße sicherlich weitergegangen. Das hätte dann für Neuwahlen ausgereicht."

KZVB-Vorsitzender Dr. Janusz Rat (aus einer Pressemeldung der KZVB vom 19.6.2015): „Ich habe mich seit Beginn meiner Amtszeit um größtmögliche Transparenz bei der Arbeit des Vorstands bemüht. Die bayerischen Vertragszahnärzte haben Anspruch darauf, zu erfahren, was ihre KZVB für sie erreicht hat. Deshalb hatte ich nie Verständnis für diese Klage", so KZVB-Chef Dr. Janusz Rat.

FVDZ-Landesvorsitzender Christian Berger (aus einer Pressemeldung des FVDZ Bayern vom 24.6.2015): „Auch im Vorfeld der nächsten KZVB-Wahl nutzt der Vorsitzende von ZZB und KZVB wieder die Medien der Körperschaft, um für seine Gruppierung zu werben. So wurde beispielsweise in der Publikation „KZVB Transparent Mittelfranken" im Januar 2015 ganz unverhohlen Werbung für eine „Azubi-Offensive von ZZB" betrieben. Während andere Gruppen Wahlwerbung aus der eigenen Tasche bezahlen, nutzt die ZZB-Spitze ungeniert die mit Kollegengeldern finanzierten Medien der Körperschaft. Auch hier ist die Rechtsaufsicht gefordert, dem Treiben ein Ende zu bereiten. Den Vergleich von Puffertagen wird ZZB ohnehin nicht mehr wagen – nie gab es so viele Puffertage wie unter Dr. Rat."

Anita Wuttke

Weiter Kritik an „Datenautobahn"

Bundeskabinett beschließt E-Health-Gesetz

Vertreter aus dem Gesundheitswesen halten das geplante E-Health-Gesetz, das vom Bundeskabinett im Mai beschlossen wurde, schon jetzt für gescheitert.

„Für mich ist das ein Reparaturgesetz", sagte der Vorstandsvorsitzende der Kaufmännischen Krankenkasse, Ingo Kailuweit, in einer Podiumsdiskussion beim zweitägigen Kongress für Gesundheitsnetzwerker in Berlin. "Ähnlich wie beim Berliner Flughafen stellt sich die Frage, ob man das nicht besser abreißt und neu aufsetzt", wird Kailuweit von der Ärzte-Zeitung zitiert. Seine Kritik: Der Patient spiele überhaupt keine Rolle im Gesetz. Mit dem E-Health-Gesetz will die Bundesregierung den Ausbau der Telematik in Deutschland voranbringen. Es soll eine sichere Daten-Infrastruktur zum Austausch der verschiedenen Akteure im Gesundheitssystem entstehen. Kritiker bemängeln, dass konkrete Anwendungen für die geplante Daten-Autobahn fehlen.

■ Neue Geschäftsmodelle auf dem Vormarsch

Währenddessen verteidigt der CDU-Gesundheitspolitiker Jens Spahn das geplante E-Health-Gesetz der Bundesregierung. Es würden dadurch neue Geschäftsmodelle auf dem Vormarsch sein, die sich durch das Sammeln von Gesundheitsdaten ergeben. Dies würde vor allem die Versorgung in ländlichen Regionen verbessern, so Spahn in einem „Handelsblatt"-Interview. Beim Deutschen Ärztetag stößt der Online-Versicherten-Stammdatenabgleich, zu dem Ärzte nach dem Referentenentwurf für das geplante E-Health-Gesetz in ihren Praxen verpflichtet werden sollen, zwar auf massiven Widerstand. Dieser Abgleich bringe ausschließlich einen administrativen Vorteil für die Krankenkassen, hieß es im Mai in Frankfurt. Dennoch sprachen sich die Delegierten für eine Förderung der Telematikinfrastruktur aus – die ärztliche Expertise müsse dabei aber unbedingt mit einbezogen werden.

Quellen: Ärzte-Zeitung, Handelsblatt

Gute Ansätze, schlechte Umsetzung

eHealth-Gesetz – Heilberufe in der gematik kritisieren Umsetzung

Die Vertreter von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Krankenhäusern in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte (gematik) sehen in dem geplanten eHealth-Gesetz positive Ansätze, die einen Mehrwert für die Patienten und ihre Behandlung bringen können. In einer gemeinsamen Pressemeldung heißt es dazu: „Das Gesetz eröffnet neue Möglichkeiten und fördert die sichere elektronische Kommunikation im Gesundheitswesen. Auch wenn in Detailfragen Defizite bestünden, kämen sinnvolle Anwendungen wie zum Beispiel der Medikationsplan und der Notfalldatensatz auf den Weg.

Das Gesetz schreibt den Beginn des sogenannten „Online Rollout" der Telematikinfrastruktur und damit der Vernetzung der Leistungserbringer ab dem 1. Juli 2016 vor, belegt diesen Termin allerdings mit möglichen Sanktionen für die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und den Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung, falls die gematik bis dahin nicht die notwendigen Voraussetzungen für den Online-Rollout geschaffen hat. Diese Vernetzung muss jedoch noch mit Industrielösungen erprobt werden, um sicher zu gehen, dass in den Praxen praktikable und funktionierende Technik eingesetzt wird.
Allerdings sei das Ende der Erprobung erst für Juli 2016, also nach dem Start des Online Rollouts geplant. „Der Zeitplan lässt keine Auswertung der Erprobungsergebnisse zu. Dabei muss die Erprobung erst einmal zeigen, ob geeignete Lösungen für Praxen und Krankenhäuser entwickelt wurden, bevor ausgerollt werden kann. Bisher gibt es daran noch berechtigte Zweifel" erklärte Dr. Thomas Kriedel, Vorsitzender der Gesellschafter der gematik und Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe. Finanzielle Einbußen in Folge der Sanktionen würden darüber hinaus zu einer Unkalkulierbarkeit der Haushalte der betroffenen Körperschaften führen.

■ „Unreife" Produkte zu überhöhten Preisen?

Des Weiteren kritisierten die Gesellschafter, dass durch die Ausschreibung der Erprobung bereits zwei Industriekonzerne Produkte aus Versichertengeldern entwickeln können, andere Anbieter aber aufgrund des engen Zeitplans kaum eine Chance mehr dazu bekommen, in den Markt einzusteigen und gleichwertige oder gar bessere Produkte anzubieten. Die Gesellschafter befürchten, dass es durch diese Monopolstellung der Industriekonsortien, den Zeitdruck und die Sanktionen dazu kommen kann, dass unreife oder gar schlechte Produkte zu völlig überhöhten Preisen ins Feld gebracht werden müssen und bei den beteiligten Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Krankenhäusern die Akzeptanz für die Umsetzung dieser grundsätzlich sinnvollen Technik weiter geschmälert wird. Die geplante Form der Umsetzung sei realitätsfern und die Sanktionierung

mittels Haushaltskürzungen trifft die Falschen.

Massive Kritik geübt wird zudem an den potenziellen Sanktionen in Form von Honorarkürzungen, der vorgesehenen Fristsetzung für die Nutzung der Online-Anbindung und der Anwendung zur Aktualisierung der Versichertendaten durch Leistungserbringer zum 1. Juli 2018.

Neben den positiven Aspekten des Gesetzes sind die Sanktionsregelungen aus Sicht der Leistungserbringer das völlig falsche Instrument, um die Telematikinfrastruktur wie erhofft zu fördern. Weder Gesellschafter, noch Ärzte und Zahnärzte haben Einfluss auf die Einhaltung der vorgegebenen Termine.

Gesellschafter der gematik sind die Spitzenverbände der Leistungserbringer und Kostenträger im Gesundheitswesen. Oberstes Entscheidungsgremium ist die Gesellschafterversammlung, der unter anderem die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer und der Deutsche Apothekerverband angehören.

Gemeinsame Pressemeldung von KBV, KZBV, BÄK, BZÄK, DAV und DKG

Präventionspreis „Frühkindliche Karies"

Bewerbungen bis Ende September möglich

Bis Ende September nimmt die „Initiative für eine mundgesunde Zukunft in Deutschland" praxisorientierte Konzepte und Projekte entgegen, die die frühkindliche Kariesprävention nachweislich verbessert haben.

Eine unabhängige Jury vergibt drei Preise mit einer Gesamtdotierung von 5.000 Euro. Die Konzepte und Projekte sollen bundesweit umsetzbar sein, Erziehungsberechtigten und Betreuern die Wichtigkeit früher Kariesprävention verdeutlichen sowie letztlich zu einem verbesserten Ernährungs- und Mundhygieneverhalten bei den Kindern führen. Ganz bewusst halten die Initiatoren die Ausschreibe-Bedingungen offen, um möglichst viele verschiedene, interdisziplinäre Ideen einbeziehen zu können. Neben der Auszeichnung werden die Preisträger durch Öffentlichkeitsarbeit für ihr Projekt unterstützt.

Zur Teilnahme aufgerufen sind Fachleute aus den Bereichen Gesundheitswesen, Public Health, Politikwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Kommunikation und Medienwissenschaften. Auch staatliche und kommunale Institutionen wie Gesundheitsämter sind herzlich eingeladen.

Bewerbungen können eingereicht werden bei der:
„Initiative für eine mundgesunde Zukunft in Deutschland"
Accente Communication GmbH
Aarstraße 67
65195 Wiesbaden
Fon: 0611/40 80 6-0
Fax: 0611/40 80 6-99
e-mail: jonas.gobert@accente.de
http://www.accente.de

Initiatoren des Preises sowie Gründer der „Initiative für eine mundgesunde Zukunft in Deutschland" sind die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und CP GABA. Die Initiative startete im März dieses Jahres mit dem Ziel, das Thema Mundgesundheit zu fördern. Dabei sollen interdisziplinäre Multiplikatoren-Fachgruppen gezielt eingebunden werden. Neben der Aufklärung über Ursachen, Auswirkungen und Prävention von oralen Erkrankungen soll mit der neuen Initiative vor allem der weitere fachübergreifende Dialog gefördert werden.

Pressemeldung der BZÄK

Leitfaden zum Datenschutz

Papier zur Datensicherheit in der Zahnarztpraxis überarbeitet

Patientendaten sind sensible Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht und den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz unterliegen. Ein Leitfaden informiert über die Vorkehrungen, die Zahnarztpraxen zum Schutz der Daten bei der Praxis-EDV treffen sollten. Auch in Zahnarztpraxen werden persönliche Daten heute in der Regel elektronisch verarbeitet und gespeichert. Das erleichtert die Praxisabläufe, bringt aber zugleich neue Verpflichtungen für Zahnarzt und Praxisteam mit sich. Einerseits müssen die Patientendaten vor der unbefugten Weitergabe an Dritte geschützt werden. Andererseits muss die Datensicherheit gewährleistet sein, so dass unberechtigte Zugriffe Dritter auf den Praxisrechner ebenso ausgeschlossen sind wie der Verlust der Daten zum Beispiel durch technische Ausfälle.

Der „Datenschutz- und Datensicherheitsleitfaden für die Zahnarztpraxis-EDV", den Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Bundeszahnärztekammer gemeinsam veröffentlichen, soll die Praxen bei der Erfüllung der Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit unterstützen. Er bietet einen kompakten und allgemeinverständlichen Überblick, welche Maßnahmen in der Zahnarztpraxis für den Schutz und die Sicherheit sensibler Patientendaten nötig bzw. sinnvoll sind.

Download als PDF: http://www.kzbv.de/datenschutz.91.de.html

Newsletter der KZBV

Keine Einschränkung für Zahnärzte

CED-Vollversammlung stimmt gegen Normung im Gesundheitsbereich

Der Council of European Dentists (CED), der als Dachverband europaweit 32 nationale Zahnarztverbände und -kammern mit über 340.000 Zahnärzten vertritt, lehnt die Normung von Gesundheitsdienstleistungen für die europäischen Zahnärzte ab.

Die Vollversammlung des CED verabschiedete am 29. Mai 2015 den Beschluss, die Normung von Gesundheitsdienstleistungen, insbesondere von Therapien auf europäischer Ebene abzulehnen. Die Begründung in der Entschließung in Kurzform: Die Entwicklung von Normen für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen würde berufliche und nationale Kompetenzen verletzen, die durch geltende Rechtsvorschriften auf nationaler und europäischer Ebene sowie durch Verhaltenskodizes festgelegt werden; die Normung von zahnmedizinischen Behandlungen würde die berufliche Autonomie von Zahnärzten sowie deren Fähigkeit einschränken, die Behandlung an die individuellen Bedürfnisse und Erfordernisse des Patienten anzupassen; die europäische Normung von Gesundheitsdienstleistungen würde die durch Artikel 168 Absatz 7 (AEUV) garantierten Rechte der Mitgliedstaaten zur eigenverantwortlichen Organisation und Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung verletzen; Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung schreibt vor, dass Leistungen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Einklang mit den Rechtsvorschriften, Standards und Leitlinien des Behandlungsmitgliedstaates zu erbringen sind (Artikel 4).

Der CED appelliert mit seinem Beschluss an die politischen Entscheidungsträger auf europäischer und nationaler Ebene, die schwerwiegenden Bedenken der Zahnärzteschaft sorgfältig zu prüfen und Initiativen von Normungsgremien, die auf die Normung von Gesundheitsdienstleistungen abzielen, in keiner Weise zu unterstützen.

Entschließung der CED

Überdosierung von Fluoriden

Wie gefährlich sind Fluoride im Körper? Der amerikanische Hormonexperte Naveen Kaumanu vom Henry Ford Hospital in Detroit, Michigan hat im Fachblatt New England Journal of Medicine (NEJM) den Fall einer 47-jährige US-Amerikanerin veröffentlicht, die an unerklärlichen Schmerzen im Rücken, in den Armen und Beinen litt. Auch die Zähne machten der Frau zu schaffen. Ohne erkennbare Ursache bröckelten sie nach und nach weg. Auf Röntgenbildern erkannte der Arzt Kalkeinlagerungen im Bindegewebe zwischen Elle und Speiche in den Unterarmen der Frau sowie Anzeichen von Knochenverdichtungen am Rande ihrer Wirbelkörper. Des Rätsels Lösung: Die Frau kocht sich seit 17 Jahren jeden Tag mehrfach eine Kanne Schwarztee – mit jedes Mal 100 bis 150 Teebeuteln. Die Frau habe an einer ausgeprägten Fluorose, einer Vergiftung durch Fluoride, gelitten, berichtete Kakumanu im NEJM. Das bestätigten die Blutwerte. In einem Liter Blut der Patientin fanden sich 0,43 Milligramm Fluoride. Bei gesunden Menschen liegt dieser Wert unter 0,1 Milligramm. Um einen optimalen Schutz vor der Zahnfäule zu erzielen, ohne sich zugleich dem Risiko einer Überdosierung von Fluoriden auszusetzen, empfiehlt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA (European Food Safety Authority) in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2013 Kindern und Erwachsenen, aber auch Schwangeren und stillenden Müttern, eine tägliche Fluoridaufnahme von 0,05 Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht nicht zu überschreiten – das wären bei einem 70 Kilogramm schweren Menschen 3,5 Milligramm. Vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern streiten sich Kinderärzte und Zahnmediziner seit Jahren darüber, welche Form der Fluoridierung sinnvoller ist: die Gabe von Fluoridtabletten oder die Verwendung fluoridhaltiger Zahnpasta. Es gibt bislang keine seriösen Studien, die ein erhöhtes Risiko von Krebs, Schilddrüsenproblemen oder gar psychischen Erkrankungen durch Fluoride nachweist.

Quelle:
European Food Safety Authority

ABZ eG 2014: Besondere Herausforderungen

Die Genossenschaft blickt vorsichtig-optimistisch auf das Geschäftsjahr 2015

Im 23. Geschäftsjahr der Abrechnungs- und Beratungsgesellschaft für Zahnärzte, eingetragene Genossenschaft (ABZ eG), meldet die Genossenschaft für 2014 die Steigerung des Bilanzgewinns von 14,2 Prozent gegenüber 2013. Der Bilanzgewinn liegt bei 572.286,85 Euro (2013: 501.939,62 Euro). Angesichts der Herausforderungen, die das Jahr für die ABZ eG bereithielt, ein solides Ergebnis, heißt es in einer Presseverlautbarung der Genossenschaft. Die ABZ eG erzielte demnach einen Jahresüberschuss in Höhe von 411.331,59 Euro (2013: 314.155,36). Aufgrund der weiter gesunden Bilanzstruktur folgte die Generalversammlung der ABZ eG am 12. Juni 2015 in München dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, 5 Prozent Dividende je Geschäftsanteil auszuschütten.

Das Geschäftsjahr 2014 hat unsere Genossenschaft vor besondere Herausforderungen gestellt. Den rückläufigen Umsätzen für unsere Dienstleistungstätigkeit für die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns konnten wir mit Umsatzzuwächsen im kieferorthopädischen Honorarmanagement begegnen", sagte Vorstandsvorsitzender Dr. Hartmut Ohm in seinem Rechenschaftsbericht. Aber: Die Preisreduktion für die Datenverarbeitung konnte nicht in voller Höhe kompensiert werden. Immerhin sei es gelungen, so Dr. Ohm, viele neue Praxen zu gewinnen, ohne bestehende Mandate zu verlieren, so dass die Zahl der Factoringmandate signifikant gesteigert werden konnte. Das Factoringvolumen wuchs erneut um 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf nun 41,7 Millionen Euro (2013: 37,2 Millionen Euro). Das KFO-Honorarmanagement hat sich trotz des immer stärkeren Wettbewerbs im Markt weiter gut entwickelt. Die Erlöse liegen bei 1.277.223,15 Euro (Steigerung gegenüber 2013: 10,2 Prozent) und damit erstmals über denen der Datenverarbeitung für die KZVB.

Vorstandsvorsitzender der ABZ eG Dr. Hartmut Ohm erläuterte den Geschäftsbericht.

■ Altersstruktur als Ursache für Rückgang bei Mitgliedszahlen

Gleichzeitig baut die Genossenschaft die Eigenkapitalstärke und die Rücklagen weiter um 149.321,77 Euro aus – trotz der Verluste von 77.000 Euro an Geschäftsanteilen. Wo liegt die Ursache? „Manche unserer Mitglieder klagen, dass sie keine Nachfolger für ihre Praxen finden. So scheiden Mitglieder auch aus der Genossenschaft aus, ohne dass der Nachfolger den Geschäftsanteil an der ABZ übernehmen kann", erläuterte der Vorstandsvorsitzende. Zwischen 2013 und 2014 sank die Zahl der Mitglieder um 77. Im Jahr 2014 kamen zwar 21 Personen und 60 Anteile dazu, es schieden aber auch 84 Personen und 84 Anteile aus. Die Gründe liegen in der Altersstruktur der Mitglieder. Die ABZ eG zählte am Jahresende 3.361 Mitglieder und gehört damit weiterhin zum größten freiwilligen

Die "Kommandozentrale" der ABZ eG (v.l.n.r.): Assistentin der Geschäftsstelle Astrid Maier, die Aufsichtsräte Walter Wanninger und Dr. Hans Huber, RA Christian Kocheim, Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Gerhard Kluge und Vorstand Dr. Bruno Weber.

Volle Unterstützung durch die anwesenden Mitglieder.

Zusammenschluss von Zahnärzten in Bayern.

Das Handelsgeschäft stieg nach Jahren des Rückgangs 2014 erstmals wieder an. Das abgewickelte Bestellvolumen lag bei 3,27 Millionen Euro (2013: 3,2 Millionen Euro). Dennoch ist der Vorstandsvorsitzende nicht zufrieden: „Wir bedauern immer wieder, dass einige unserer Mitglieder den Wechsel zu M+W Dental trotz attraktiver Einkaufskonditionen nicht mitvollzogen haben oder direkt bestellen. Damit ist die Vermittlungsprovision für die ABZ eG verloren."

Geschäftsbericht zum Mitlesen im ABZ-Journal.

■ Dr. Hans Huber wiedergewählt

Der dreiköpfige Aufsichtsrat bleibt unverändert. Turnusgemäß schied Dr. Hans Huber aus dem Aufsichtsrat aus. Bei der Wahl trat der Zahnarzt aus Illertissen erneut und ohne Gegenkandidaten an und wurde von der Generalversammlung mit überwältigender Mehrheit wiedergewählt. Dr. Huber gehört dem Aufsichtsrat der ABZ eG seit 2012 an.

■ Ausblick 2015

Große Resonanz meldet die ABZ eG im Beratungsbereich. Insbesondere Gutachten bei Praxisabgaben sowie die Beratung im Bereich Qualitätsmanagement sind gefragt. Die ABZ eG hat im Frühjahr 2015 erfolgreich den Zertifizierungsprozess im Qualitätsmanagement abgeschlossen. Für das laufende Geschäftsjahr erwartet der Vorstand stabile Umsätze. Die Umsätze im Dienstleistungsbereich mit der KZVB werden allerdings aufgrund der reduzierten Verarbeitungspreise, die sich erstmals auf ein volles Geschäftsjahr niederschlagen werden, rückläufig sein. Dennoch herrscht Optimismus. Im KFO-Honorarmanagement erwartet die ABZ eG eine weitere Steigerung und hofft, die 45-Millionen-Grenze zu überschreiten.

Pressemeldung der ABZ eG

Aufmerksame Teilnehmer der ABZ-Generalversammlung 2015. Jedes Jahr dabei: Dr. Werner Krapf (vorne links).

Hochachtung vor einer starken Persönlichkeit

Christa Stewens erhält den Ehrenpreis des Verbands Freier Berufe in Bayern

Die ehemalige bayerische Sozialministerin Christa Stewens (CSU) hat im April im Seehaus-Pavillon in München den Ehrenpreis des Verbands Freier Berufe in Bayern e.V. (VFB) entgegen genommen. Der Verband ehrt mit diesem Preis herausragende Persönlichkeiten des Zeitgeschehens, die in ihrer Arbeit und ihrem Wirken die Werte der Freien Berufe verkörpern und sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl und die Gesellschaft einsetzen. Christa Stewens war von 2001 bis 2008 Bayerische Staatsministerin für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen, und von 2007 bis 2008 auch stellvertretende Ministerpräsidentin in Bayern – nur einige Stationen ihres politischen Lebens.

VFB-Präsident Dr. Fritz-Eckhard Kempter hob die Preisträgerin im Beisein von Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft und der Freien Berufe in Bayern als Persönlichkeit hervor, die mit ihrem Wirken Beispiel gebe für Unabhängigkeit, Kompetenz und Vertrauen. „Wir haben Sie als kompetente Gesprächspartnerin kennengelernt, die uns aber auch immer den Spiegel vorgehalten hat!". Dr. Kempter erinnerte an das Jahr 2003, als Sozialministerin Christa Stewens ihren Spitzenbeamten als „Staatskommissar" in die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns geschickt hatte, um die gegen das Gesundheitsmodernisierungsgesetz rebellierenden bayerischen Zahnärzte zu befrieden. Dr. Kempter zollte der CSU-Politikerin im gleichen Atemzug Hochachtung. Sie habe sich wie ein Dompteur in der Manege Respekt verschafft zwischen den unterschiedlichen „Kombattanten" aus Ärzten, Zahnärzten und Apothekern auf der einen Seite und Krankenkassen und Arbeitgebern auf der anderen Seite.

Christa Stewens zeigte in ihrer Dankesrede Verständnis für die Situation der „Leistungserbringer" im Gesundheitswesen. Es sei damals ein schwieriges Kapitel in der Gesundheitspolitik gewesen. Die niedergelassenen Gesundheitsberufe hätten seit einem Jahrzehnt unter der Kostendämpfungspolitik gelitten und wären von einer beispiellosen Regulierungswut überzogen worden. Mittlerweile sei es im Gesundheitssystem ruhiger geworden, ob besser, wage sie zu bezweifeln.

Die Laudatio auf die Preisträgerin hatte der ehemalige bayerische Landtagspräsident Alois Glück als langjähriger politischer Weggefährte der oberbayerischen

Laudator Alois Glück (li.), Christa Stewens und Dr. Fritz Kempter. *Fotos: VFB/Nover*

Politikerin gehalten. Er erinnerte daran, dass Christa Stewens vor ihrer Zeit als Staatsministerin als Staatssekretärin im Umweltministerium aktiv gewesen sei. Der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken spannte einen weiten philosophischen Bogen über die Stationen des ehrenamtlichen Lebens von Frau Stewens, die als Hausfrau und Mutter in die Politik gegangen und in vielen Bereichen aktiv war und noch heute ist. Glück bedauerte, dass freiwillig engagierten Menschen heute oft die gesellschaftliche Anerkennung versagt bleibe. Dabei sei der Lebensstandard auch davon abhängig, welche Rahmenbedingungen die Politik schaffe, dass es in den Gemeinden und in den vielen Vereinen Menschen gebe, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auch für Orientierung sorgten. Mit Christa Stewens werde eine Persönlichkeit geehrt, die Orientierung und Ermutigung gegeben habe.

So sieht sie aus, die Urkunde zum Ehrenpreis.

Mit dem Ehrenpreis des Verbands Freier Berufe in Bayern, eine schwere Skulptur aus Volledelstahl, sind u.a. der Künstler und Architekt Ernst Maria Lang (2006) und die Politikerin Hildegard Hamm-Brücher (2007) ausgezeichnet worden. 2014 ging der Preis an den Dirigenten Kent Nagano.

Pressemeldung des VFB

Gemeinsam an einem Strang ziehen

LAGZ auf dem Deutschen Kitaleitungskongress in Augsburg

Mitarbeiter/innen in den Kindertagesstätten (KiTas) sind wichtige Multiplikatoren für die LAGZ, wenn es darum geht, das Thema Zahngesundheit im täglichen Leben der Kinder zu verankern. Aus diesem Grund war die LAGZ mit einem Stand auf dem Deutschen Kitaleitungskongress (DKLK) Anfang Mai in Augsburg vertreten.

Positiv fiel die Aufgeschlossenheit der Kongressteilnehrmer/-innen für die Themen der LAGZ auf. „Besonders unsere Kniebücher mit altersgerechten Kindergeschichten rund um die Zahngesundheit wurden stark nachgefragt. Das bestätigt uns in der Annahme, dass derartige Materialien in den KiTas von den Erzieher/innen auch gerne und regelmäßig eingesetzt werden", bewertete LAGZ-Geschäftsführer Dr. Markus Achenbach.

Großes Interesse bestand auch an den neuen pädagogischen Materialien, die die LAGZ- Zahnärztinnen und –Zahnärzte im Gepäck haben, wenn sie die KiTas besuchen. Das Unterrichtswerk „Mundgesundheit – Anregungen und Ideen für die Gruppenprophylaxe in Kinder-Tageseinrichtungen" war 2014 mit dem Wrigley Prophylaxe Preis ausgezeichnet worden. Den Besucher/innen des LAGZ-Infostandes konnte vermittelt werden, dass der Besuch der LAGZ-Zahnärztin oder des LAGZ-Zahnarztes in der KiTa eine wertvolle Bereicherung des KiTa-Alltags sein kann, von dem sie und vor allem die Kinder langfristig profitieren, wenn alle gemeinsam an einem Strang ziehen.

Pressemitteilung der LAGZ

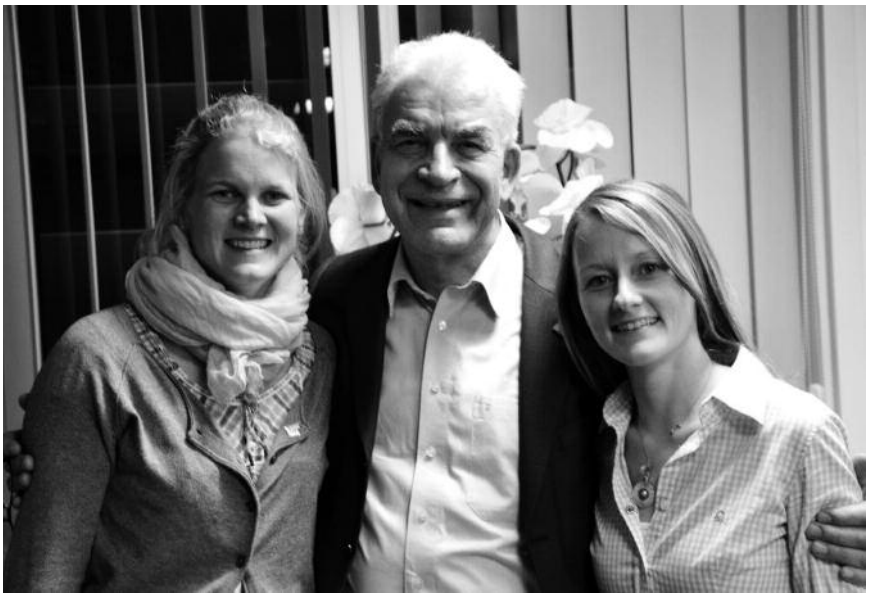

LAGZ-Zahnärztinnen und -Zahnärzte haben indes im Unterallgäu einen neuen Arbeitskreis gegründet. Ihr Ziel: Karies bei Kindern stoppen! Den Vorsitz des neuen Arbeitskreises führen die beiden Zahnärztinnen Caroline Guggenberger (1. Vorsitzende; auf dem Foto links) und Julia Löhle aus Buxheim (2. Vorsitzende; auf dem Foto rechts). LAGZ-Geschäftsführer Dr. Markus Achenbach (Bildmitte) wünscht dem neuen LAGZ-Arbeitskreis viel Erfolg. Zahnärzte aus dem Raum Unterallgäu, die sich dem neu gegründeten LAGZ-Arbeitskreis anschließen möchten, können unter der Telefonnummer 0 83 31 / 7 54 92 81 mit Caroline Guggenberger oder unter der 0 83 31 / 8 33 47 90 mit Julia Löhle in Kontakt treten.

Über das große Interesse am Informationsstand der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. (LAGZ) beim Deutschen Kitaleitungskongress am 5. und 6. Mai in Augsburg freuten sich LAGZ-Geschäftsführer Dr. Markus Achenbach und die Vorsitzende des LAGZ-Arbeitskreises Augsburg Stadt und Land, Dr. Barbara Mattner.

Berufsschullehrer gesucht

Berufsschule Kempten: Start Schuljahresbeginn September 2015 und Mitwirkung im Prüfungsausschuss

Der ZBV Schwaben sucht dringend interessierte Kollegen/innen, die gerne an der Berufsschule Kempten Berufsschulunterricht vorrangig in den 12. Klassen, evtl. auch in den 10. und 11. Klassen für den Ausbildungsberuf der Zahnmedizinischen Fachangestellten erteilen möchten. Es handelt sich hierbei in den 12. Klassen weitgehend um den Fachkundeunterricht sowie um die Fachkunde im Strahlenschutz für ZFAs.

Des Weiteren wäre eine Mitwirkung im Prüfungsausschuss Kempten als Vertreter der Arbeitgeber für die Abschlussprüfungen wünschenswert.

Bewerben können sich gerne Zahnärzte/innen, die pädagogisches Interesse haben und/oder pädagogische Erfahrung mitbringen bzw. Freude an einer unterrichtenden Tätigkeit haben und gerne mit jungen Menschen arbeiten möchten.

Nähere Informationen hierzu (Zeitaufwand und Unterrichtsstoff) können Sie erfragen beim ZBV Schwaben, Frau Trapp – Tel. 08 21/3 43 15-13, oder via E-Mail an das zuständige Referat im ZBV trapp@zbv-schwaben.de.

Bitte helfen Sie Ihrem ZBV, Sie aktuell zu informieren!

Per Fax bitte an 08 21/3 43 15 22 senden

Der ZBV Schwaben möchte Sie in Zukunft noch schneller als bisher über aktuelle Fortbildungen und wichtige Veranstaltungen informieren können. Voraussetzung ist Ihre Erreichbarkeit! Bitte ergänzen Sie auf dieser Seite Ihre Fax- bzw. E-Mail-Daten.

Titel Vorname Name

Praxisadresse (Anschrift, Straße, PLZ, Ort)

Tel. Fax E-Mail

☐ Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der ZBV Schwaben per Fax informiert

☐ Ich habe kein Faxgerät

Praxisstempel / Unterschrift

Praxisbegehung durch das Gewerbeaufsichtsamt

– per Fax an: 08 21-3 43 15 22 –

Fragebogen-Aktion des ZBV Schwaben

Seit Mitte März führt das Gewerbeaufsichtsamt Schwerpunktprüfungen in bayerischen Zahnarztpraxen durch.

Der ZBV Schwaben hatte die Prüfungen angekündigt und im Vorfeld mit entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen auf die Inhalte der Praxisbegehung aufmerksam gemacht. Jetzt bittet der Referent für Praxisführung des ZBV Schwaben, Dr. Dr. Bertram Thuma, die begangenen Zahnarztpraxen um Mitteilung. Bitte beteiligen Sie sich an der Fragebogen-Aktion des ZBV Schwaben.

Name des Prüfers: _____

Besuch in der Praxis: ❑ angemeldet ❑ unangemeldet

Auf sofortiges, kurzes Begehen bestanden? ❑ ja ❑ nein

Prüfatmosphäre (1 – 6, 1 sehr gut, 6 schlecht): _____

Dauer der Praxisbegehung: am _____ 2015 von _____ Uhr bis _____ Uhr

War dies der einzige Termin? ❑ ja ❑ nein

Größe der Praxis: _____ Patienten/Jahr ca. _____ Anzahl der Behandler _____

Ergebnis der Begehung:

Sachverhalt 1: _____

Notwendig aus Praxissicht? ❑ ja ❑ nein

Geforderte Veränderungen: _____

Von Praxisseite vorgeschlagene Veränderung: _____

Was wurde letztlich umgesetzt? _____

Aufwand in EUR (Schätzwert): _____

Sachverhalt 2: _____

Notwendig aus Praxissicht? ❑ ja ❑ nein

Geforderte Veränderungen: _____

Von Praxisseite vorgeschlagene Veränderung: _____

Was wurde letztlich umgesetzt? _____

Aufwand in EUR (Schätzwert): _____

Sachverhalt 3: _____

Notwendig aus Praxissicht? ❑ ja ❑ nein

Geforderte Veränderungen: _____

Von Praxisseite vorgeschlagene Veränderung: _____

Was wurde letztlich umgesetzt? _____

Aufwand in EUR (Schätzwert): _____

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Veröffentlichung Geburtstage

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, erbittet die ZBV-Geschäftsstelle eine schriftlich Mitteilung.

Im anderen Fall gehen wir davon aus, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwände vorliegen.
Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen.

Geburtstage

Wir gratulieren

2. Juli 2015
Dr. Reinhard Fritsch
Alte Poststraße 5, 87660 Irsee
zum 75. Lebensjahr

4. Juli 2015
Dr. Jörg Dausacker
Kemptener Straße 7,
87634 Obergünzburg
zum 65. Lebensjahr

7. Juli 2015
Dr. Otto Renner
Aggensteinstraße 5, 87435 Kempten
zum 75. Lebensjahr

15. Juli 2015
Dr. Manfred Klaiber
Hindelanger Str. 12, 86163 Augsburg
zum 85. Lebensjahr

19. Juli 2015
Dr. Rolf Treubel
Schirpfentobel 5,
88175 Scheidegg-Scheffau
zum 75. Lebensjahr

20. Juli 2015
Dr. Henriette Dörschug
Silcherweg 31, 89275 Elchingen
zum 85. Lebensjahr

22. Juli 2015
Dr. Hubert Aigner
Ulmenstraße 22, 86343 Königsbrunn
zum 80. Lebensjahr

27. Juli 2015
Dr. Ulrich Mannhart
Hausener Straße 12a,
87665 Mauerstetten
zum 60. Lebensjahr

28. Juli 2015
Dr. Rolf Müller
Zugspitzstr. 71½, 86163 Augsburg
zum 65. Lebensjahr

1. August 2015
Volker Friedrichs
Mozartstraße 19, 86356 Neusäß
zum 75. Lebensjahr

1. August 2015
Gertrud Löffler-Sander
Wilhelm-Hauff-Str. 18, 86161 Augsburg
zum 80. Lebensjahr

1. August 2015
Hermann Schwank
Lotterbergstraße 40, 87439 Kempten
zum 90. Lebensjahr

1. August 2015
Dr.-medic stom.IMF Klausenburg
Adrian Weissmann
Bahnhofstraße 4, 89312 Günzburg
zum 60. Lebensjahr

4. August 2015
Dr. Heinz Müller
Ultenweg 12, 87600 Kaufbeuren
zum 65. Lebensjahr

6. August 2015
Dr. Klaus Christmann
Auf den Kreuzwiesen 19,
87509 Immenstadt
zum 75. Lebensjahr

6. August 2015
Werner Steigerwald
Sonnenstraße 2, 86453 Dasing
zum 70. Lebensjahr

7. August 2015
Dr. Wolfram Motzet
Waiblingerstr. 13, 87700 Memmingen
zum 80. Lebensjahr

7. August 2015
Dr. Wolfgang Vollmer
Meisenweg 7, 87439 Kempten
zum 90. Lebensjahr

14. August 2015
Dr. Jürgen Dörpinghaus
Herrengartenstraße 2 a, 88131 Bodolz
zum 65. Lebensjahr

16. August 2015
Dr./IMF Klausenburg Smaranda Negrea
Hauptstraße 11 c, 89250 Senden
zum 60. Lebensjahr

17. August 2015
Dr. Joachim Drumm
Stadtberger Str. 21, 86157 Augsburg
zum 60. Lebensjahr

19. August 2015
Dr. Rudolf Fürst
Tulpenweg 7, 89233 Neu-Ulm
zum 80. Lebensjahr

24. August 2015
Klaus Linke
Hauptstraße 55, 86853 Langerringen
zum 65. Lebensjahr

24. August 2015
Dr. Hubert Pabst
Adlerstraße 1 ½, 87629 Füssen
zum 60. Lebensjahr

25. August 2015
Dr. Gudrun Reff
Bindergasse 9, 88131 Lindau
zum 60. Lebensjahr

26. August 2015
Dr. Reinhart Weismann
Auf der Ludwigshöhe 42,
87437 Kempten
zum 70. Lebensjahr

27. August 2015
Dr. Otto Niemann
Wiesenstraße 3, 87736 Böhen
zum 75. Lebensjahr

27. August 2015
Dr./IM Temeschburg Katalin Reisz
Steinmetzstraße 2, 86165 Augsburg
zum 60. Lebensjahr

31. August 2015
Dr. Dietmar Gläser
Hauptstraße 69 a, 89250 Senden
zum 65. Lebensjahr

31. August 2015
Dr. Peter Moll
Saliterstraße 95,
87616 Marktoberdorf
zum 75. Lebensjahr

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für die Zukunft!

Christian Berger, 1. Vorsitzender
Dr. Andrea Jehle, 2. Vorsitzende

Änderungs-meldungen

Aufgrund der bestehenden Meldeordnung der BLZK bitten wir bei Änderungen von persönlichen Daten wie: Privat- und Praxisanschrift, Telefon, Fax, Promotion, Beginn und Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc., unverzüglich um schriftliche Mitteilung an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg, oder an die Fax-Nr. 08 21/ 3 43 15 22. Damit lässt sich auch eine Verzögerung bei der Zusendung von ZM, BZB und ZNS vermeiden.

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV Schwaben rechtzeitig zu informieren, wenn sich Ihre Bankverbindung ändert, sofern Sie zum Einzug der Beiträge eine Einzugsermächtigung erteilt haben. In den meisten Fällen erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges erhebliche Gebühren, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Änderungsmeldung versäumt haben.

Beitragszahlung III. Quartal 2015

Der ZBV Schwaben bittet alle Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, die Beiträge für das II. Quartal 2015 im Juni unaufgefordert an den ZBV Schwaben zu überweisen.
Die Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Filiale München
BIC DAAEDEDDXXX
IBAN DE63 3006 0601 0001 0809 62

Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben betrauert das Ableben seines Mitglieds:

†

Wolfgang Peter Meisel

geboren 26.01.1940 – verstorben 22.05.2015
zuletzt wohnhaft in Kempten

Niemand will sie – jeder braucht sie!

Berufshaftpflichtversicherung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z.B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/ angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit ggf. wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistenten/innen sowie angestellte Zahnärzte/innen bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Anbieter, bei welchem der Praxisinhaber versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

ZBV Schwaben

Der ZBV Schwaben online immer aktuell: www.zbv-schwaben.de

Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 1-2/2014, S. 86) – ab 1. März 2014 geltende Fassung –

■ § 1 Mitgliedschaft beim zahnärztlichen Bezirksverband

(1) Mitglieder eines zahnärztlichen Bezirksverbands sind alle zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte, die
1. in Bayern zahnärztlich tätig sind oder,
2. ohne zahnärztlich tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben.

(2) Bei zahnärztlicher Tätigkeit in Bayern besteht die Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei dem zahnärztlichen Bezirksverband, in dessen Bereich der Zahnarzt sich niedergelassen hat oder sonst zahnärztlich tätig ist. Übt der Zahnarzt den zahnärztlichen Beruf jedoch im Bereich von zwei oder mehr zahnärztlichen Bezirksverbänden aus, besteht die Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausschließlich bei dem zahnärztlichen Bezirksverband, in dessen Bereich der Zahnarzt überwiegend zahnärztlich tätig ist. Art. 4 Abs. 2 S. 3 bis 7 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454) bleibt unberührt; im Falle eines Losverfahrens nach Art. 4 Abs. 2 S. 5 HKaG muss dieses von drei Personen durchgeführt werden. Eine dieser Personen ist mit der Herstellung, eine andere mit der Ziehung des Loses zu betrauen; keine der beiden darf die vom Ergebnis des Losverfahrens betroffene Person sein. Bei der Herstellung des Loses darf die mit der Ziehung beauftragte Person sowie die vom Ergebnis des Losverfahrens betroffene Person nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses darf die mit der Herstellung beauftragte Person nicht anwesend sein.

(3) Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren zahnärztlichen Berufsvertretung außerhalb Bayerns lässt die Mitgliedschaft in einem zahnärzt-lichen Bezirksverband nach Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 unberührt.

(4) Übt ein Zahnarzt keine zahnärztliche Tätigkeit aus, bestimmt sich die Mitgliedschaft bei einem zahnärztlichen Bezirksverband nach seiner Hauptwohnung im Sinne des Melderechts.

■ § 2 Beachtung der Meldeordnung

Jedes Mitglied nach § 1 ist verpf lichtet, unaufgefordert dem zuständigen Bezirksverband nach Maßgabe dieser Meldeordnung Mitteilungen zur Mitgliedschaft (Meldungen und Anzeigen) zu machen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und geeignete Unterlagen vorzulegen. Verstöße gegen Verpf lichtungen aus dieser Meldeordnung sind zugleich Verstöße gegen § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte vom 18. Januar 2006 (BZB, Heft 1-2/2006, S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 1–2/2014, S. 87), und können berufsrechtlich geahndet werden.

■ § 3 Meldepflicht gegenüber dem Bezirksverband

(1) Jedes neue Mitglied eines Bezirksverbands ist verpf lichtet, sich unverzüglich bei diesem zu melden. Im Falle einer zahnärztlichen Tätigkeit im Bereich von zwei oder mehr Bezirksverbänden ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll.

(2) Die Meldung, für die die Bezirksverbände ein Meldeformular ausgeben, das vom Zahnarzt ordnungsgemäß auszufüllen ist, hat folgende Merkmale und Umstände zu berücksichtigen, wobei auch anzugeben ist, ob und an welchen weiteren Standorten eine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, zutreffendenfalls unter Benennung von Art und Umfang der jeweiligen zahnärztlichen Tätigkeit – insbesondere in zeitlicher Hinsicht –, und ob bereits eine Mitgliedschaft bei einem anderen zahnärztlichen Bezirksverband oder einer anderen Zahnärztekammer besteht:

1. Familienname, gegebenenfalls frühere Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, erworbene akademische Grade der Zahnmedizin und Medizin sowie entsprechende Titel, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzanschrift,

2. zahnärztliche sowie ärztliche Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach Zahnheilkundegesetz),

3. Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen,

4. ausgeübte beruf liche Tätigkeiten als Zahnarzt
   a) Niederlassung (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft) mit Anschrift der Niederlassung, Namen der Partner der Berufsausübungsgemeinschaft, Benennung von Zweigpraxen und Angaben zur eigenen Tätigkeit in Zweigpraxen, Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
   b) Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis unter Nennung der Art der zahnärztlichen Tätigkeit (insbesondere Vorbereitungsassistent, Weiterbildungsassistent, Entlastungsassistent, angestellter Zahnarzt im Sinne des § 32b Zahnärzte-Zulassungsverordnung), des Arbeitgebers und der einzelnen Arbeitsorte, c) sonstige zahnärztliche Tätigkeiten mit entsprechenden Angaben hierzu.

5. Bestehen von Berufshaftpf lichtversicherungsschutz durch eige-

nen oder Einschluss in fremden Versicherungsvertrag, sofern zahnärztlich tätig.

Die Bezirksverbände bestimmen im Meldeformular sowie ergänzend im Einzelfall, welche Nachweise zu den Angaben nach Satz 1 beizubringen sind; wechselt die Mitgliedschaft eines Zahnarztes von einem Bezirksver- band in einen anderen, kann auf neue Nachweise seitens des Bezirksverbands verzichtet werden, soweit die betreffenden Angaben bereits beim anderen Bezirksverband nachgewiesen wurden. Beim Zahnarzt verbleibt ein Belegexemplar des ausgefüllt an den Bezirksverband übermittelten Meldeformulars. Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeangaben auf Anfordern des Bezirksverbands zu vervollständigen, angeforderte Nachweise beizubringen und sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

■ § 4 Anzeigepf lichten gegenüber dem Bezirksverband

Der Zahnarzt hat jede Neuerung und Änderung von Merkmalen und Umständen i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 dem Bezirksverband unverzüglich anzuzeigen. § 3 Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend.

■ § 5 Besondere Anzeigepf lichten (Übergangsvorschrift)

(1) Jeder Zahnarzt i.S.d. § 1 Abs. 1 Ziff. 1, der am 31.07.2013 Kraft Gesetzes Mitglied bei zwei oder mehr Bezirksbänden war und weiterhin im Bereich von zwei oder mehr Bezirksverbänden zahnärztlich tätig ist, ist verpf lich- tet, dies unverzüglich demjenigen Bezirksverband anzuzeigen, in dessen Bereich er überwiegend zahnärztlich tätig ist.

(2) Jeder Zahnarzt i.S.d. § 1 Abs. 1 hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Meldeordnung zu prüfen, ob seine bisherigen Mitteilungen zur Mitgliedschaft an den Bezirksverband, bezogen auf die Inhalte nach § 3 Abs. 2 S. 1 und § 4, den aktuellen Stand wiedergeben und die Mitteilungen gegenüber dem Bezirksverband innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Meldeordnung gegebenenfalls zu aktualisieren.

■ § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Zugleich tritt die Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 18.12.2002 (BZB, Heft 4/2003, S. 72) außer Kraft.

ANZEIGENAUFTRAG für die ZNS, Ausgabe Nr.

Name/Vorname

Straße

☐ Zahlung erfolgt durch beiliegenden Verrechnungsscheck

☐ Zahlung efolgt per Lastschrifteinzug

Kleinanzeigen	☐ Stellengesuch /Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ 54 x 30 mm	40,00 Euro	50,00 Euro
☐ 114 x 32 mm	65,00 Euro	85,00 Euro
☐ 114 x 50 mm	85,00 Euro	120,00 Euro
☐ 114 x 64 mm	110,00 Euro	150,00 Euro
☐ Chiffre	9,00 Euro	9,00 Euro

Alle Preis zzgl. 19% MwST.

Bank Kto.-Nr. BLZ

ANZEIGENTEXT:

++ Referat Fortbildung ++

Wie sage ich es meinem Patienten?

Praktischer Arbeitskurs im Team für die Patientenführung in der Prophylaxe

Die professionelle Zahnreinigung ist ein wesentlicher Bestandteil, um das Fortschreiten einer Parodontitis zu vermeiden. Bei der Prophylaxe ist die Unterstützung und Motivation des Patienten von zentraler Bedeutung. Insbesondere die Erhebung der klinischen Befunde, die regelmäßige Erfassung des Taschenbefundes, des Blutungsstatus sowie die regelmäßige Anamnese sind von Bedeutung. Die regelmäßige und bedarfsorientierte Teilnahme an der Prophylaxe ist der entscheidende Punkt für den Erfolg einer lebenslangen Erhaltung der Zähne! Dazu muss mit dem Patienten kommuniziert werden.

Worauf kommt es an? Als Zahnarzt müssen Sie von der Prophylaxe überzeugt sein. Sie ist eine Botschaft! Sie und Ihr Team leben die Prophylaxe. Sie selbst sind Vorbild in der Prophylaxe. Ihre Einstellung überzeugt die Patienten. Sie aktivieren Patienten, die Sie sich schon immer gewünscht hatten. Ihre Patienten kommen gerne und regelmäßig. Ihr Team trägt Verantwortung und macht mit Begeisterung Umsatz.

Allen Beteiligten muss auch klar sein, dass eine Prophylaxesitzung mit PZR bzw. eine Unterstützenden Parodontitistherapie (UTP), die etwa eine Stunde dauert, nicht zu Dumpingpreisen zu erbringen ist.

Aus dem Seminarinhalt:

Das fachliche Konzept:

– Praxisrelevante wissenschaftliche Grundlagen der Prophylaxe

– Welche klinischen Befunde sind wichtig?

– Die professionelle Zahnreinigung: warum und wie oft?

– Vom Kelch, Scaler, Kürette zum Pulverstrahl: Kommt es zum Pardigmenwechsel?

– Wie übermittle ich als Prophylaxehelferin die Befunde an den Zahnarzt/Zahnärztin?

Wie sage ich es meinen Patienten

Termin:
Mittwoch, 21. Oktober 2015,
9.00 bis 18.00 Uhr

Ort:
Praxis Dr. Werner Krapf
Kaiser-Karl-Straße 22
89264 Weißenhorn

Referenten:
Dr. Werner Krapf, Weißenhorn
Hans-Dieter Klein, Spezialist in der Prophylaxekommunikation

Teilnehmer:
Zahnärztinnen und Zahnärzte, Praxismitarbeiter/innen
Teilnehmerzahl maximal 14 Personen

Kursgebühr:
€ 430,00 für Zahnärzte/innen inkl. Verpflegung
€ 330,00 für Praxismitarbeiter/innen

– Fortlaufende praktische Übungen in kleinen Gruppen am Behandlungsplatz

– Wichtige Tipps zum praktischen Umgang mit Kelch, Paste, Färbemittel, Zahnseide, Fluorid und ChX-Lacken

Das kommunikative Konzept:

– Gesprächsziele vorbereiten, Gesprächsziele erreichen

– Wie die Zahnarzthelferin den Patienten auf das prophylaktische Behandlungskonzept einstimmt. Beispiele bieten unzählige Anregungen.

– Zeitsparende Schlüsselsätze zur Patienten-Aktivierung.

– So erreichen Sie, dass Patienten regelmäßig kommen

– Der Umgang mit dem Preis für die Prophylaxe

Das organisatorische Konzept:

– Ein sinnvolles, einfaches und erfolgreiches Recallsystem

– Was tun, wenn ein Patient den Termin versäumt

– Abrechnung für GKV- und PKV-Patienten

Dies ist ein Kurs, der viel Spaß macht und begeistert und die Dinge auf den Punkt bringt!

Hinweis: Es ist zu empfehlen, dass Zahnärzte/innen den Kurs gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen besuchen, da es erfahrungsgemäß für die Mitarbeiterin außerordentlich schwierig ist, die erlernten Dinge an das gesamte Team in der Praxis zu vermitteln. Die Kursteilnehmer arbeiten in kleinen Gruppen. Dadurch sind eine intensive Betreuung und ein individuelles Eingehen auf die Fragen und Probleme der Kursteilnehmer gewährleistet.

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder per Fax an die Nummer 0821 3431522.

Referat zahnärztliche Fortbildung

Bitte an den ZBV Schwaben, z. Hd. Frau Helgemeir, Lauterlech 41, 86152 Augsburg, oder per Fax an die Nr. 0821/3431522

Anmeldung:

❑ **zum Kurs „Wie sage ich es meinem Patienten" Praktischer Arbeitskurs im Team für die Patientenführung in der Prophylaxe**

Referenten: Dr. Werner Krapf, Weißenhorn
Dipl.oec. Hans-Dieter Klein, Stuttgart, Kommunikationsexperte

Termin: ❑ **Mittwoch, 21. Oktober 2015**

von 9.00 bis 18.00 Uhr
Praxis Dr. Krapf, Kaiser-Karl-Straße 22, 89264 Weißenhorn

Teilnehmer: Zahnärzte/innen, Praxismitarbeiter/innen

Kursgebühr: **430,00 Euro** für Zahnärzte/innen inklusiv Verpflegung
330,00 Euro für Praxismitarbeiter/innen inklusive Verpflegung

Vorname	Name	Straße
PLZ / Ort	Datum	Stempel / Unterschrift
Vorname	Name	Straße
PLZ / Ort	Datum	Stempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben die Gebühr in Höhe von € _____ von meinem

Konto _____ IBAN _____ BIC _____

bei Bank/Sparkasse _____
mitttels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

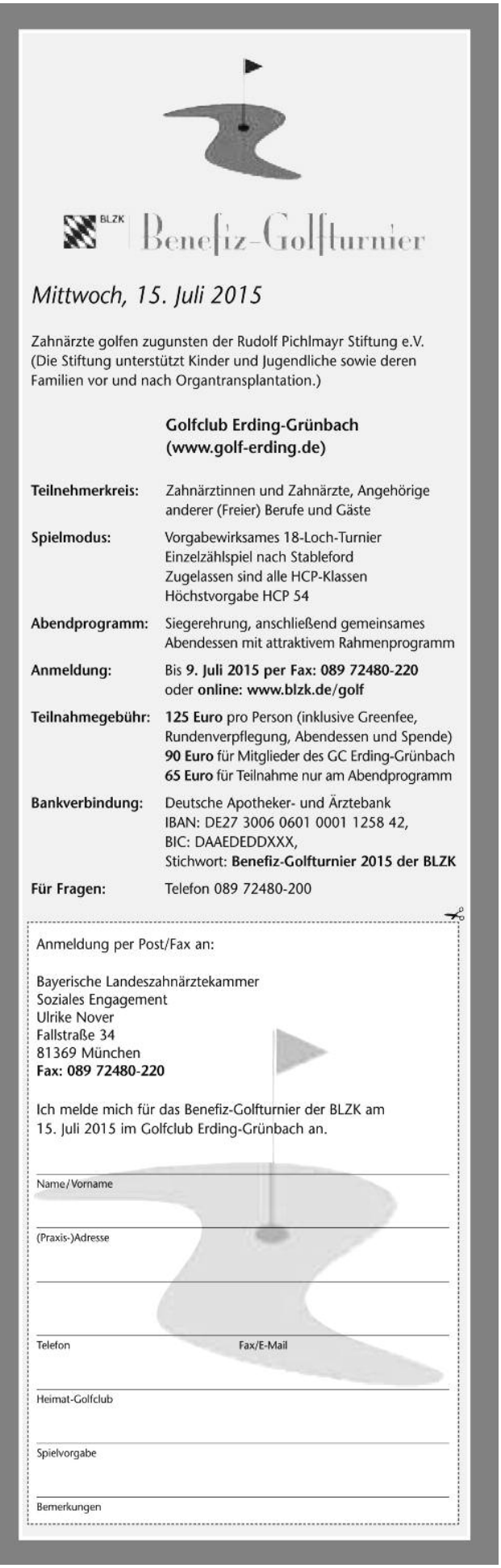

Spezialkurse im Strahlenschutz

Fachkunde für Oralchirurgen und Kieferorthopäden interessant

Zwei neue Spezialkurse im Strahlenschutz bietet die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) an: einen zum Erwerb der Fachkunde im Anwendungsgebiet „Schädelübersichtsaufnahmen und Spezialprojektionen" und einen im Anwendungsgebiet „Handaufnahmen zur Skelettwachstumsbestimmung". Das bundesweit einzigartige Kurskonzept hat das Referat Praxisführung der BLZK gemeinsam mit fachkundigen Referenten entwickelt. Die ersten Veranstaltungen finden im Juli in München und Regensburg statt. Die Anmeldung ist – auch für Interessierte außerhalb Bayerns – ab sofort möglich über das Fortbildungsinstitut der BLZK, die eazf GmbH.

Die Spezialkurse richten sich ausschließlich an Zahnärzte, die bereits in der Praxis oder im Rahmen der Weiterbildungen Oralchirurgie beziehungsweise Kieferorthopädie die Sachkunde (25 bzw. 50 dokumentierte Untersuchungen) erworben haben. Ergänzend zur Sachkunde vermitteln die Spezialkurse unter anderem Wissen über weitergehende Aufnahmetechniken, Dosismessgrößen, Strahlenschutz sowie Qualitätssicherung und -kontrolle.

Die Kurse bauen auf der grundlegenden Fachkunde im Anwendungsgebiet „Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels" auf. Diese Fachkunde erwerben Zahnmediziner in Deutschland im Rahmen ihrer akademischen Ausbildung. „Zahnärzte, die das Staatsexamen ab 2006 abgelegt haben, müssen die Fachkunde für das Röntgen der Hände und des Schädels separat erwerben – sofern sie diese Techniken anwenden", sagt Dr. Michael Rottner, Referent Praxisführung der BLZK. „Mit den neuen Kursen machen wir es jetzt in Bayern möglich, diese besondere Fachkunde zu erwerben – kompakt und kostengünstig in eintägigen Veranstaltungen."

Die Kurse werden entsprechend der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin durchgeführt. Fachliche Fragen, wie zum Beispiel zu den Voraussetzungen zum Erwerb der Fachkunde oder zur Ausstellung der Fachkunde-Bescheinigung, beantwortet das Referat Praxisführung der BLZK unter Telefon 089/7 24 80-174/-196 oder per E-Mail unter strahlenschutz@blzk.de.

Die Organisation der Kurse hat die eazf GmbH übernommen. Die Teilnahmegebühr beträgt inklusive Skript und Kurzprüfung 500 Euro. Jeder Kurs dauert von 9 bis 17 Uhr (inkl. Prüfung). Es werden 8 Fortbildungspunkte vergeben.

Informationen und Anmeldung unter www.eazf.de > Fachkunde 2, unter www.eazf.de > Fachkunde 3 oder unter Telefon 0 89/7 40 24 80-450.

Termin Kurs Handaufnahmen:
Samstag, 11. Juli 2015, Regensburg

Termin Kurs Schädelübersichtaufnahme:
Samstag, 18. Juli 2015, München

Anmeldungsformulare für die beiden Kurse sind online unter www.zbv-schwaben.de (Startseite) abrufbar – oder direkt auf der Seite der eazf GmbH: www.eazf.de.

Die Zahnarztpraxis bildet sich gemeinsam fort

Herbstsymposium des ZBV Schwaben am 21. November in Memmingen

Das diesjährige Herbstsymposium des ZBV Schwaben findet am Samstag, 21. November 2015, unter dem Motto: „Die Zahnarztpraxis bildet sich gemeinsam fort" in der Stadthalle von Memmingen statt.

Im Kongressprogramm für Zahnärzte/innen werden zwei Vorträgen aus dem Fachgebiet Parodontologie angeboten: Dr. Moritz Kebschull sucht die Fragen zu beantworten: Gibt es neue Wege in der Parodontologie? Wann und wie ist der Zahnerhalt möglich und sinnvoll? Welche diagnostischen Kriterien sind entscheidend für die Beantwortung dieser Fragen, wie gehen wir therapeutisch erfolgreich vor? Wo sind die Grenzfälle der Erhaltung?

Im zweiten Vortrag ist ein Update in der regenerativen, plastischen und ästhetischen Parodontaltherapie geboten. Was ist der aktuelle Stand? Welche Methoden parodontaler Regeneration funktionieren wirklich in der Hart-und Weichgewebsregeneration? Welche Materialen können eingesetzt werden und wie ist dabei vorzugehen? Antworten gibt Prof. Dr. Dr. h.c. Anton Sculean.

Damit der Fortbildungstag eine runde Sache wird, hat der ZBV Schwaben für das Praxispersonal ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt, das sich in idealer Weise zu den zahnärztlichen Themen ergänzt. Ulrike Wiedenmann referiert wieso, wann und in welchem Abstand Biofilm entfernt werden muss und wie das effektiv umgesetzt wird. Joachim Brandes, bespricht das Thema „Souveräner Umgang mit neuen und anspruchsvollen Patienten". Die Teilnehmer/innen erfahren und lernen, wie Sie selbstbewusst mit Patienten kommunizieren können.

Darüber hinaus können sich alle Teilnehmer/innen des gemeinsamen Fortbildungstags in der Dentalausstellung über die neuesten Produkte informieren.

■ Zahnärztliches Programm

9.00 – 09.15 Uhr
Begrüßung und Einführung
Dr. Werner Krapf, Referent für Fortbildung des ZBV Schwaben

09.15 – 12.45 Uhr
Update in der regenerativen, plastischen und ästhetischen Parodontaltherapie
Prof. Dr. Dr. h.c. Anton Sculean, Universität Bern

Die regenerative Parodontaltherapie beinhaltet jene Methoden, die eine vorhersagbare Neubildung des Zahnhalteapparates ergeben. In den letzten Jahrzehnten wurde eine Vielzahl von Materialien wie z.B. Membranen (GTR),

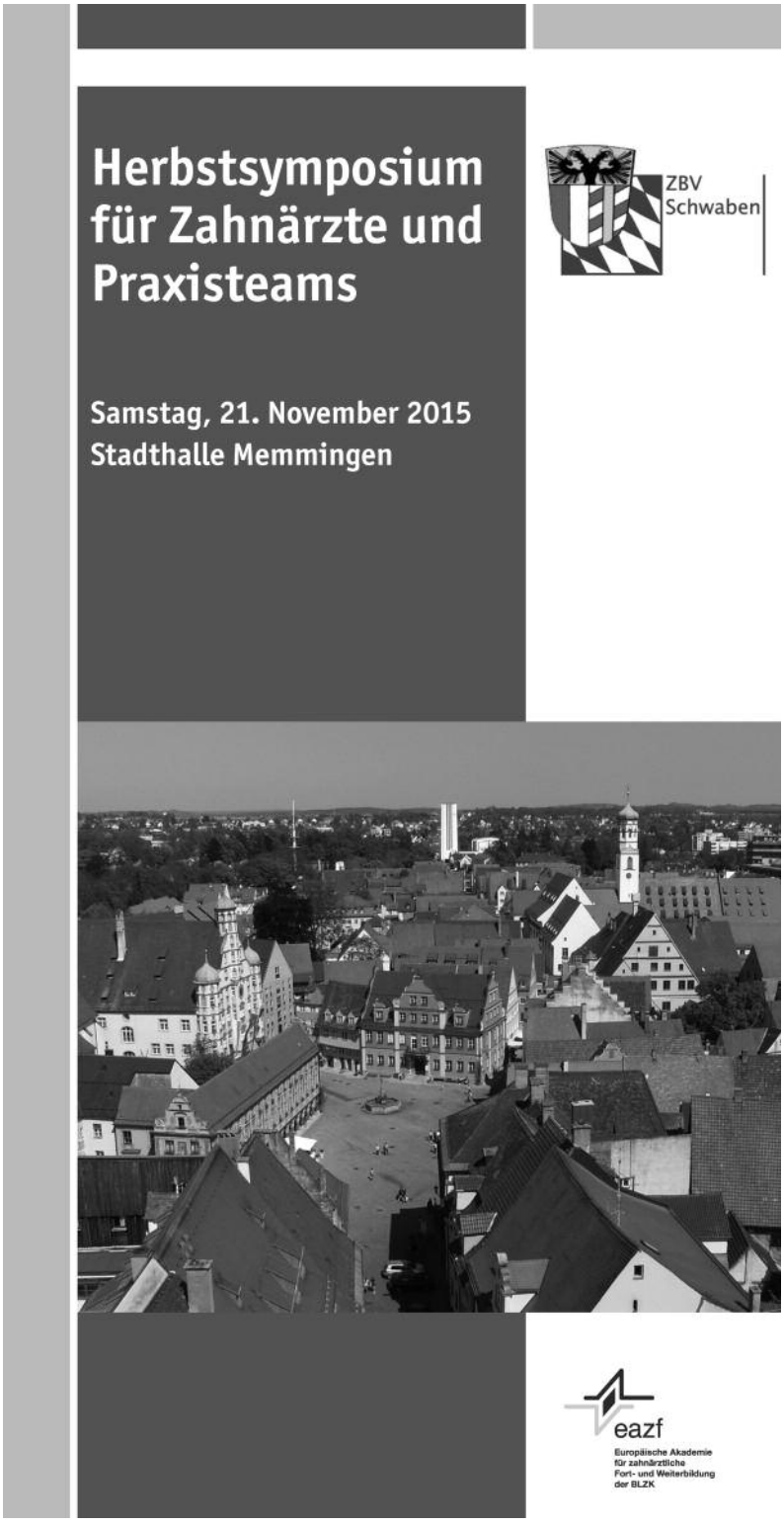

Prof. Dr. Dr. h.c. Anton Sculean

Dr. Moritz Kebschull

Ulrike Wiedenmann

Joachim Brandes

Knochenersatzmaterialien oder Schmelzmatrix Proteine eingeführt, um die parodontale Regeneration zu ermöglichen. Bis vor kurzem galt die Anwendung von Membranen als „Gold Standard" der regenerativen Parodontalchirurgie. Neueste Ergebnisse zeigen jedoch, dass heutzutage die meisten parodontalen Defekte auch ohne die Applikation von Membranen erfolgreich therapiert werden können, d.h. nur durch Anwendung von Schmelzmatrix Proteinen oder anderen biologisch aktiven Faktoren alleine oder kombiniert mit Knochenersatzmaterialien. Es ist daher für den Praktiker nicht leicht, die Entscheidung zu treffen, wann und mitwelchen Materialien/Techniken eine regenerative Therapieüberhaupt Sinn macht und mit welcher Methode das Langzeitüberleben der Zähne verbessert wird. Der erste Teil des Vortrags wird deshalb versuchen, folgende Fragen zu beantworten:

- Mit welchen Materialien kann eine parodontale Regeneration erreicht werden
- Welche Materialien führen zum Erfolg in intraossären Defekten und in Furkationen?

Die plastisch-ästhetische Parodontalchirurgie
zur Verbesserung der „roten Ästhetik" spielt heute in der Parodontologie eine immer größere Rolle. Modernste chirurgische Techniken machen es heutzutage möglich, Ergebnisse zu erzielen, die bis vor einigen Jahren nicht denkbar waren. Somit kann in vielen Fällen auf vertikale Entlastungsinzisionen verzichtet und eine Optimierung der Ästhetik erreicht werden. Eine vielversprechende Technik ist der modifizierte koronal verschobene Tunnel (MKVT) oder der lateral bewegte Tunnel in Kombination mit einem subepithelialen Bindegewebstransplantat mit und ohne Schmelzmatrix Proteine oder verschiedene Kollagenmatrices. Diese Technik ermöglicht eine komplette Mobilisierung und koronale Verschiebung der Gingiva und der Mukosa ohne vertikale Entlastungsinzisionen. Dabei werden ein optimaler Schutz und eine optimale Blutversorgung des Operationsgebietes und des Transplantates gewährleistet sowie die Entstehung von Narben minimiert.

Der Referent
Prof. Dr. Dr. h.c. Anton Sculean ist Direktor der Klinik für Parodontologie, Universität Bern, Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Laserzahnheilkunde (DGL), besitzt die Ehrendoktorwürde der Victor Babes Universität Timisoara und der Semmelweiß Universität Budapest und ist Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Parodontologie (SSP).

14.00 – 17.00 Uhr
Neue Wege in der Parodontologie? – Wann und wie ist der Zahnerhalt möglich und sinnvoll?
Dr. Moritz Kebschull, Universität Bonn

Die moderne Parodontaltherapie versucht mit minimal-invasiven Konzepten eine Ausheilung der parodontalen Erkrankung zu erzielen. Hierbei haben sich in vielen Bereichen dieser Disziplin Änderungen zum traditionellen Vorgehen ergeben. Im Vortrag werden die Neuerungen im Bereich der Parodontitistherapie praxisnah aufbereitet. Dabei werden aktuelle Konzepte für die antiinfektiöse Therapie, die chirurgische Parodontaltherapie sowie – ganz wesentlich – die Schnittstellen zur Prothetik und Implantologie behandelt. Denn auch wenn heute sehr viele Zähne mit fortgeschrittenem Attachmentverlust unter bestimmten Voraussetzungen erhalten werden könnten, so ist dies nicht immer zielführend.

Der Referent:
Dr. Moritz Kebschull ist Fachzahnarzt und DGP-Spezialist für Parodontologie an der Universität Bonn.

■ Programm für das Praxispersonal

09.15 – 12.45 Uhr
Praxisrezepte für effektives Biofilmmanagement: „Der Biofilm muss weg –Wieso, wann, wie oft, von wem?"
Ulrike Wiedenmann, Aitrach

Wie bleiben unsere Patienten mundgesund? Was haben Patienten täglich mit Hingabe zu entfernen?

Bekannten Fragestellungen werden erörtert: Welche oralen Erkrankungen sind die häufigsten? Was sind die Hauptursachen? Bakterielle biofilminduzierte Infektionskrankheiten sind die meisten oralen Erkrankungen: Karies, Gingivitis, Parodontitis, Mukositis, Periimplantitis. Der Auslöser für all diese Hart- und Weichgewebsschädigungen ist der dentale Biofilm. Welche Möglichkeiten gibt es in der täglichen Prophylaxe-Praxis, den Biofilm der Patienten minimal-invasiv zu zerstören? Schall-, Ultraschallgeräte, Air Polishing, Handscaling…

Die Referentin:
Ulrike Wiedenmann ist Dentalhygienikerin, Referentin und Praxistrainerin für Prophylaxe und Parodontologie.

14.00 – 17.00 Uhr
Souveräner Umgang mit anspruchsvollen und neuen Patienten
Joachim Brandes, München

Jeder Patient fühlt sich heutzutage in einer Zahnarztpraxis als Kunde und erwartet jederzeit Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft vom gesamten Team. Eine verständnisvolle, individuelle Betreuung (Beratung) sollte daher selbstverständlich sein. Der erste Eindruck des neuen Patienten entscheidet darüber, ob er die Praxis als „seine" Praxis wählt. Besonders der Umgang mit schwierigen Patienten erfordert daher innere Ruhe und selbstbewusstes, sachliches Reagieren.

Der Referent:
Joachim Brandes ist Dipl.-Handelslehrer und übt seine freiberufliche Tätigkeit im Bereich zahnärztliche Fortbildung und Praxisberatung aus.

Veranstalter:
Zahnärztlicher Bezirksverband Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg, Tel.: 0821 343150, Fax: 0821 3431522, zbv@zbv-schwaben.de, www.zbv-schwaben.de

Kongressgebühr:
Zahnärzte/Zahnärztinnen € 250,00
Praxispersonal (ZAH/ZFA) € 125,00 (1. Teilnehmer/in)
€ 95,00 (jede weitere ZAH/ZFA)

In der Kongressgebühr sind Tagungsgetränke, Mittagessen und Kaffeepausen enthalten.

Organisation/Anmeldung:
eazf GmbH Fallstr. 34, 81369 München, Tel.: 089 72480-246, Fax: 089 72480-119, info@eazf.de, www.eazf.de,

Anmeldung:

Verbindliche Anmeldung für das Herbstsymposium des ZBV Schwaben am 21. November 2015 in Memmingen

Fax 089 72480-188 oder unter www.eazf.de

❑ **Kursnummer 15200 für Zahnärzte**

❑ **Kursnummer 15200-1 für Praxispersonal**

Teilnehmer/in (Vor- und Nachname in Druckbuchstaben):

1) _____ ❑ ZA ❑ Praxispersonal

2) _____ ❑ ZA ❑ Praxispersonal

3) _____ ❑ ZA ❑ Praxispersonal

Rechnung an: ❑ Praxisanschrift ❑ Privatanschrift

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon/Fax: _____ E-Mail: _____

Zahlung der gewählten Kongressgebühr

❑ **Überweisung:**

Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstellung rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

❑ **Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:**

Ich ermächtige die eazf GmbH, die Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Last- schriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH für das Herbstsymposium des ZBV Schwaben sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungstellung. Gläubiger-ID DE96ZZZ00000400015,

Mandatsreferenz: Erhalt mit der Vorankündigung zum SEPA-Einzug (Pre-Notification).

❑ Praxiskonto ❑ Privatkonto

Kontoinhaber/in _____ Kreditinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mit meiner Unterschrift melde ich mich verbindlich zu o.g. Kongress an und bestätigeden von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg.

_____ _____

Datum, Unterschrift und Praxisstempel

Unterschrift von Kontoinhaber/in für Kongressanmeldung bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat

– Anzeige –

Update zahnärztlicher Chirurgie unter Berücksichtigung der röntgenologischen Diagnostik

Dieses Fortbildungsangebot bietet Ihnen ein Update im Fachbereich zahnärztliche Chirurgie. Im Rahmen des Kurses haben Sie außerdem die Möglichkeit zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gem. § 18a Abs. 2 RöV.

Kursinhalte:
- Zahnmedizin und demographische Krankenlast
- Hämorrhagische Diathesen, bisphosphonatassoziierte Knochennekrosen
- Radiogene Kiefernekrose
- Diagnostik: DVT, Bürstenbiopsie, krankhafte Veränderungen der Mundschleimhaut
- Medikamentöse Therapie: Antibiotika, Analgetika, Lokalanästhetika
- Chirurgische Therapie: Operative Weisheitszahnentfernung, endodontische Chirurgie, dentoalveoläre Verletzungen

Hinweis: Die Strahlenschutzzertifikate werden nach erfolgreicher Bearbeitung des Skriptums von der Bayerischen Landeszahnärztekammer ausgestellt.

Anmeldung: Fax 089 72480-188 oder www.eazf.de

Memmingen, Mittwoch, 7. Oktober 2015
14.00 bis 20.00 Uhr
Stadthalle Memmingen
Ulmer Str. 5 (Königsgraben), 87700 Memmingen
Kursnummer 75999-56

Stark für Bayern
Mit besten Empfehlungen des Landesverbandes Bayern
Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Teilnehmer/innen:

1. _____ 2. _____

Ich nehme an der Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gem. § 18a Abs. 2 RöV teil 0 ja 0 nein

Mitglied FVDZ 0 ja 0 nein

Zahlung der Kursgebühr

❑ **Überweisung:** Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstellung rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

❑ **Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:** Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

❑ Praxiskonto ❑ Privatkonto

Kontoinhaber/in _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o.g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum _____

Unterschrift und Praxisstempel **für Kursanmeldung** _____

Unterschrift Kontoinhaber/in **für SEPA-Lastschriftmandat** _____

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.
Landesverband Bayern

Referenten:

Prof. Dr. Dr. Wolfgang J. Spitzer
Direktor der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie des Universitätsklinikums des Saarlandes in Homburg/Saar

Dr. Werner Krapf
Moderator für Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz
Studium der Zahnmedizin, Niederlassung in eigener Praxis, Vorstandmitglied und Fortbildungsreferent des ZBV Schwaben, Mitglied des Arbeitskreises Kempten, Bezirksgruppenvorsitzender des FVDZ in Schwaben

Organisation/Anmeldung
eazf GmbH
Fallstr. 34, 81369 München
Tel.: 089 72480-246
Fax: 089 72480-188
info@eazf.de – www.eazf.de

Die Veranstaltungen werden von der eazf GmbH im Auftrag und auf Rechnung des FVDZ-Landesverbandes Bayern organisiert.

eazf
Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung

Teilnehmergebühren

FVDZ-Mitglieder	€ 99,00
inkl. Aktualisierung	€ 144,00
Nichtmitglieder	€ 180,00
inkl. Aktualisierung	€ 225,00

6 Fortbildungspunkte

56. Bayerischer Zahnärztetag

München, 22. bis 24. Oktober 2015
The Westin Grand München

BLZK
Bayerische LandesZahnärzte Kammer

eazf

kzvb

DGKFO
Deutsche Gesellschaft für Kieferorthopädie e.V.

www.blzk.de | www.eazf.de | www.kzvb.de | www.dgkfo.de
www.bayerischer-zahnaerztetag.de

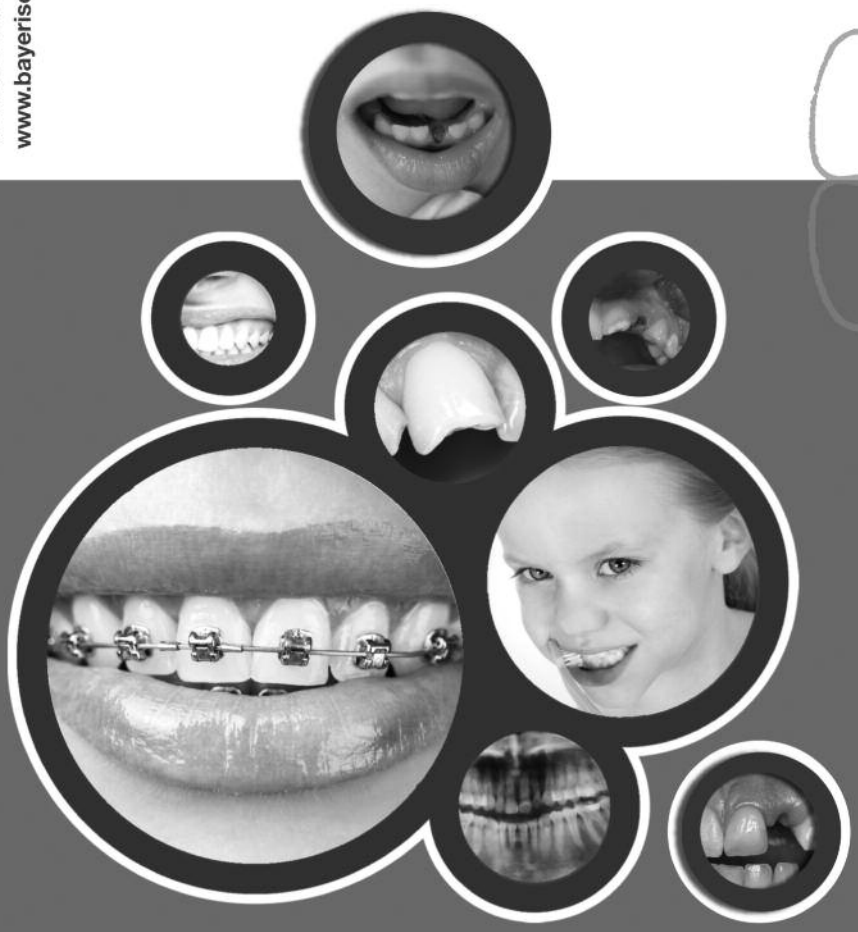

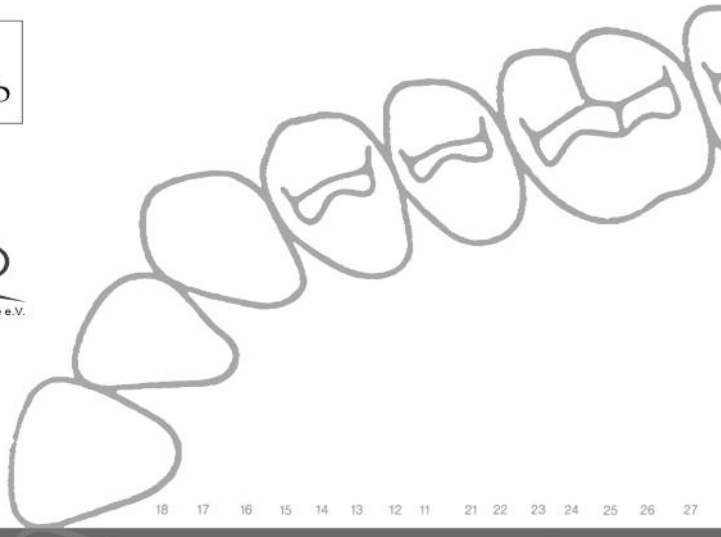

Zahndurchbruch – Zahntrauma – Zahnwechsel
Behandlungsnotwendigkeit und Behandlungsmöglichkeiten

Informationen: OEMUS MEDIA AG
Telefon: 0341 48474-308 · Fax: 0341 48474-290 · E-Mail: zaet2015@oemus-media.de · www.bayerischer-zahnaerztetag.de

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Herbsttagung des ZBV Schwaben

Tag für die Zahnmedizinische Fachangestellte

Der ZBV Schwaben gibt bekannt, dass am **Freitag, dem 13. November 2015**, bereits die fünfte Herbsttagung des ZBV Schwaben für Zahnmedizinische Fachangestellte stattfinden wird.

Ort: Arthotel Ana, Bürgermeister-Widmeier-Straße 54, 86179 Augsburg.

Verantwortlich für die Organisation ist wieder der zuständige Referent des ZBV, Dr. Axel Kern.

Geplant sind Ehrungen, fachspezifische Vorträge, Ausstellungsstände, Tombola mit attraktiven Gewinnen und natürlich die Möglichkeit, sich umfassend über die verschiedenen Bereiche und Möglichkeiten der Berufsausübung und -Fortbildung zu informieren.

Referat Zahnärztliches Personal

Ehrungen

Für 25-jährige Praxiszugehörigkeit wurde geehrt:

Dagmar Bartesch
tätig seit 1. Juli 1990 in der Praxis Dr. Christian Steinle in 86150 Augsburg.

Für den ZBV Schwaben gratuliert herzlich

Dr. Axel Kern
Referent für Zahnärztliches Personal

Prophylaxe-Basiskurs

Fortbildung des ZBV Schwaben

Für zahnmedizinische Fachangestellte ist eine kontinuierliche Fortbildung wichtiger als je zuvor. Nur bestens qualifizierte, engagierte Mitarbeiter/innen werden auch in Zukunft in den Zahnarztpraxen gefragt und gefordert sein. Deshalb bietet der ZBV Schwaben in Kooperation mit der eazf einen Prophylaxe-Basiskurs an, der nach der Fortbildungsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer konzipiert ist und von einem engagierten Dozententeam geleitet wird.

Dauer:
60 Stunden (6 Tage)

Kurs 35502

Termin:
05.10., 06.10., 07.10., 08.10.
jeweils Theorieunterricht

19.10./20.10.2015
praktischer Unterricht (Gruppe 1)

21.10./22.10.2015
praktischer Unterricht (Gruppe 2)

Dozenten:
Simonetta Ballabeni (DH)
Tatjana Bejta (DH)
Katharina Spiegelberger (DH)

Kurszeiten:
jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kursorte:
Theoretischer Unterricht:
Hotel am alten Park", Frölichstr. 17, 86150 Augsburg

Praktischer Unterricht:
eazf GmbH, Zahnärztehaus Bayern, Fallstr. 34, 81369 München

Kursgebühr:
€ 700,00 inkl. Mittagessen/Pausengetränke, zusätzlich Materialliste
Voraussetzungen:
Helfer/innenbrief (ZAH/ZFA); Röntgenbefähigungsnachweis Prophylaxe

Information und Anmeldung:
www.eazf.de – Kursnummer 35502

eazf
Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK
www.eazf.de

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz im Jahr 2015 für zahnärztliches Personal

Zahnarzthelfer/innen (ZAH) bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) mit Kenntnissen im Strahlenschutz, die ihre Kenntnisse im Strahlenschutz ab dem Jahr 2010 erworben haben, sind nach § 18a Abs. 3 der Röntgenverordnung innerhalb eines fünfjährigen Turnus verpflichtet, die Kenntnisse im Strahlenschutz 2015 zu aktualisieren, wenn sie weiter ihre erworbenen Kenntnisse anwenden wollen. Röntgenbescheinigungen die vor dem Jahr 2010 erworben wurden, können ebenfalls im Jahr 2015 aktualisiert werden. Zahnarzthelfer/innen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen nur mit einem gültigen Röntgenschein in der Praxis röntgen.

Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben bietet für ZAH/ZFA regelmäßig **Fortbildungskurse zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz** mit Prüfung an. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie ein Skript mit einem Prüfungsbogen, den Sie bitte zum Kurs mitbringen. Bei Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung des ZBV über die aktualisierten Kenntnisse im Strahlenschutz.

Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Aktualisierungsveranstaltungen für das Jahr 2015 an:

❑ **Mittwoch 15. Juli 2015, 16.00 Uhr, Haus Hochland, Prälat-Götz-Str. 2 in 87439 Kempten**

❑ **Freitag, 25. September 2015, 13.30 Uhr, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1, 86150 Augsburg**

Bitte gewünschten Termin ankreuzen und pro Person eine Anmeldung ausfüllen!

Gebühr: 50 Euro inkl. Skript, Dauer: ca. 4 Stunden

Bitte pro Person eine Anmeldung ausfüllen!
Anmeldung an: ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder Fax 08 21 / 3 43 15 22

Achtung: Kopie des Röntgennachweises beifügen!

Name | Vorname

Geburtsdatum | Geburtsort

Ort, Datum | Praxisstempel/Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von 50 Euro pro Person von meinem Konto

IBAN | BIC

bei (Bank/Sparkasse) abzubuchen.

Ort/Datum | Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich.

Praxisabgabe
Raum Augsburg/Friedberg/Aichach

Etablierte ZAHNARZTPRAXIS aus Altersgründen abzugeben.
2 BHZ / Praxiskleinlabor, mit gut eingespieltem, ausgebildetem Team. Preis VB

Zuschriften bitte an:
HaasMedia, Chiffre V1-2015 ZNS, Salzbergweg 20, 85368 Wang

Die nächste Ausgabe der ZNS erscheint am 2. Sept. 2015.

Anzeigenschluss hierfür ist der 19. August 2015

FORTBILDUNGSZENTRUM BURGAU

Professionelle Zahnreinigung für Erwachsene (PZR1)
Fr./Sa., 28./29.08.15 , Fr./Sa., 11./12.09.15 , Fr/Sa., 25./26.09.15
9.30h-18.00h u. 08.30-18.00h, 395,- € / 17 Punkte

Professionelle Wurzeloberflächenreinigung (PZR2)
Sa., 04.07.15 , Fr., 04.09.15 , Do., 29.10.15 , Sa., 14.11.15 ,
9.00h - 17.00h , 220,- € / 9 Punkte

Aufschleifen des par. u. chir. Instrumentariums
Do., 23.07.15 , Fr., 09.10.15 , Do., 28.01.16
14.00 - 18.00h) , 150,- € / 5 Punkte

PAR-Vorbehandlung und Recall
Sa., 10.10.15
09.00-18.00h , 220,- € / 9 Punkte

Fissurenversiegelung
Fr., 24.07.15 , Fr, 02.10.15 , Fr., 22.01.16
13.00h-19.00h , 200,- € / 7 Punkte

Kinder- und Jugendprophylaxe mit FU u. IP1-IP4, KFO Betr.
Mi./Do., 29./30.07.15 , Fr./Sa., 06./07.11.15 , Do./Fr., 17./18.12.15
14.00h-18.00h u. 8.30-17.00h, 330,- € / 13 Punkte

Alterszahnheilkunde: Fit für Senioren
Do., 09.12.15 , 13.00-19.00h , 200,- € / 7 Punkte

Prophylaxekonzept mit Erfolg
Do., 09.07.15 , Mi., 11.11.15 , 14.00h-18.00h , 150,- €

Professionelle Betreuung von Implantatpatienten
Do., 16.07.15 , Fr., 27.11.15 , 14.00h-18.00h , 150,-€ / 4 Punkte

PZR Update für Prophylaxeprofis
Mi., 15.07.15 , Sa., 28.11.15 , 9.00h-17,00h , 220,- € / 9 Punkte

Bleaching mit Erfolg
Fr., 13.11.15 , Mi, 20.01.16 , 13.00h-19.00h , 200,-€ / 7 Punkte

Praktischer Arbeitskurs für PZR Profis *NEU!*
Sa., 19.12.15 , 9.00h-17.00h , 220,-€

Halitosis (Aufbau einer Mundgeruchssprechstunde) *NEU!*
Do., 26.11.15 , 14.00h-18.00h , 150,-€

Die überzeugende PZR Beratung (mit PSI und Zsz.)
Fr., 11.12.15 , 13.30h-18.00h , 150,-€

Kurse mit Gast-Referenten:

Hygiene in der zahnärztlichen Praxis
Mi., 07.10.15 , 14.00h-17.30h , 130,-€ (Ref.: Sylvia Mularczyk)

Herstellung von provisorischen Kronen und Brücken
Mi., 28.10.15 , 13.00h-18.00h , 180,-€ (Ref.: Björn Maier, Ztm.)

regina regensburger
dentalhygienikerin

regina regensburger
dentalhygienikerin
industriestraße 44
89331 burgau

Neue Kurstermine 2015 / 2016

Anmeldungen per Fax unter: 08222.413323
tel. mobil: 0173.383 93 83, Büro: 08222.41 12 20
oder im Internet unter: www.dh-regensburger.de

Praxis:

Anschrift:

Tel. / Fax:

KursNr./ Datum	*Teilnehmerin*	*Betrag*

Die Kurse erhalten Fortbildungspunkte entsprechend den Richtlinien der BZÄK / DGZMK.

Die genauen Kursbeschreibungen, detaillierte Infos zu den Kursen mit Gast-Referenten, Auskunft über ausgebuchte Termine und eine Bildergalerie finden Sie auf unserer Internetseite!

Herausgeber: ZBV Schwaben, (Bezirksverband), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Lauterlech 41, 86152 Augsburg, Tel. (08 21) 34 31 50, Fax (08 21) 3 43 15 22. Verantwortliche Schriftleitung: Christian Berger, Lauterlech 41, 86152 Augsburg, Tel. (08 21) 34 31 50, Fax (08 21) 3 43 15 22. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Haftung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe gekürzt aufzunehmen. Signierte namentliche Artikel geben die Meinung des Verfassers kund, sie geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Schriftleitung, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing und Vertrieb:** HaasMedia - Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 0 87 61 - 72 90 540, Fax 0 87 61 - 72 90 541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1. Februar 2007 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia - Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Gerhard Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia - Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,- zzgl. Versandspesen. Jahresabonnement € 26,– inkl. MwSt., zzgl. Versandspesen. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.